Qualitätsstandards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe

erarbeitet 2025/2026 im Rahmen der österreichischen ARGE Kinder- und Jugendhilfe

im Auftrag der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Referentinnen und Referenten der Länder

Stand 09.10.2026

1 Inhaltsverzeichnis

2 Qualitätssicherung 11

2.1 Organisatorische Standards 11

2.1.1 Qualitätssicherung beim Amt der Landesregierung 11

2.1.1.1 Standard: Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sichern und weiterentwickeln 11

2.1.1.2 Standard: Verantwortlichkeit und Zuständigkeit 11

2.1.1.3 Standard: Ressourcen zur Durchführung 12

2.1.2 Vernetzung und Kooperation mit wichtigen Partnerorganisationen der KJH 12

2.1.2.1 Standard: Kooperation mit Partnern 12

2.1.3 Bedarfsplanung 12

2.1.3.1 Standard: Daten für Statistik und Planung 12

2.1.4 Wissenschaftliche Auseinandersetzung 13

2.1.4.1 Standard: Forschungsvorhaben 13

2.1.4.2 Standard: Zurverfügungstellung von Ergebnissen 13

2.1.5 Öffentlichkeitsarbeit 13

2.1.5.1 Standard: aktive Öffentlichkeitsarbeit 13

2.1.6 Dokumentation 13

2.1.6.1 Standard: Dokumentation über die Erbringung von Leistungen 14

2.1.6.2 Standard: Angaben in der Falldokumentation 14

2.1.6.3 Standard: Vorgaben für die Falldokumentation 14

2.2 Qualifikation von Mitarbeitenden 14

2.2.1 Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern 14

2.2.1.1 Standard: Qualifikation in der Gefährdungsabklärung 14

2.2.2 Sozialpädagogische Einrichtungen 15

2.2.2.1 Standard: Fachkräfteteam 15

2.2.2.2 Standard: Qualifikation von Fachkräften 15

2.2.2.3 Standard: persönliche Eignung und Strafregisterauskünfte 15

2.3 Fachaufsicht 15

2.3.1 Sozialpädagogische Einrichtungen 15

2.3.1.1 Standard: standardisierte Prozesse 16

2.3.1.2 Standard: Durchführung durch qualifiziertes Personal 16

2.3.1.3 Standard: Meldungen an die Fachaufsicht 16

2.3.2 Unterstützung der Erziehung (UdE) 16

2.3.2.1 Standard: Fachaufsicht bei Einrichtungen, die Unterstützung der Erziehung anbieten 17

2.4 Beschwerdemanagement 17
2.4.1.1 Standard: Beschwerdemanagement als Instrument der Qualitätssicherung 17
2.4.1.2 Standard: Kommunikation und Subsidiarität 17
2.4.1.3 Standard: zeitnahe Bearbeitung und Rückmeldung 17
2.4.1.4 Standard: aktiver Hinweis auf Vertrauensperson 17
2.5 Supervision / Qualitätszirkel / Intervision / Aus- und Fortbildung 18
2.5.1.1 Standard: qualitätssichernde Maßnahmen stehen zur Verfügung 18

3 Gefährdungsabklärung 19

3.1 Gesetze, Vorgaben, organisatorische Standards: 19
3.1.1 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetze und verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards 19
3.1.1.1 Standard: verbindliche gesetzliche Vorgaben für die Gefährdungsabklärung 19
3.1.1.2 Standard: verbindliche verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards für die Gefährdungsabklärung 20
3.1.1.3 Standard: Dokumentation von Hindernissen und treffen erforderlicher Maßnahmen 20
3.1.2 Reflexion im Team 20
3.1.2.1 Standard: Fallführung und Reflexion 20
3.1.3 Kennzahlen 20
3.1.3.1 Standard: Daten zur Gefährdungsabklärung 21
3.1.4 Rückmeldung 21
3.1.4.1 Standard: Rückmeldung zu eingegangen Mitteilungen 21
3.2 Inhaltliche Standards 21
3.2.1 Einleitung und Beurteilung von Relevanz und Dringlichkeit einer Gefährdungsmeldung 21
3.2.1.1 Standard: umgehende Bearbeitung - Relevanz und Dringlichkeit 22
3.2.2 Vier-Augen-Prinzip 22
3.2.2.1 Standard: 4-Augen-Prinzips in der Gefährdungsabklärung 22
3.2.3 Erkenntnisquellen und Informationsbeschaffung 23
3.2.3.1 Hausbesuch 23
3.2.3.2 Standard: Durchführung von Hausbesuchen 23
3.2.3.3 Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen 23
3.2.3.4 Standard: kindgerechtes Gespräch 24
3.2.3.5 Standard: verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 24
3.2.3.6 Gespräch mit Eltern und anderen mit der Erziehung des Kindes betrauter Personen 24
3.2.3.7 Standard: Beteiligung von Eltern und anderen Personen, die in der Erziehung des Kindes beteiligt sind 24

3.2.3.8 Gespräch mit Personen, in deren Betreuung sich das Kind regelmäßig befindet 24
3.2.3.9 Standard: Gespräch mit Personen in deren Betreuung sich das Kind bzw. die/der Jugendliche 25
3.2.3.10 Standard: Transparenz 25
3.2.3.11 Beiziehung anderer Professionen 25
3.2.3.12 Standard: Beiziehung anderer Professionen 25
3.3 Arbeiten nach wissenschaftlichen Standards 26
3.3.1.1 Standard: fachliche und wissenschaftliche Standards 26
3.4 Einsatz von Softwarelösungen 26
3.4.1.1 Standard: Offenheit gegenüber Softwarelösungen und zukünftigen Entwicklungen 26
3.4.1.2 Standard: Einsatz von KI 27
3.5 Dokumentation 27
3.5.1.1 Standard: standardisierte Dokumentation 27

4 Hilfeplanung 28

4.1 Gesetze, Vorgaben, organisatorische Standards 29
4.1.1 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetze und verwaltungsinterne Vorgaben, fachliche Standards oder Handlungsanleitungen 29
4.1.1.1 Standard: verbindliche gesetzliche Vorgaben für die Hilfeplanung 29
4.1.1.2 Standard: verbindliche verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards für die Hilfeplanung 29
4.2 Inhaltliche Standards der Hilfeplanung 29
4.2.1 Grundlagen für den Hilfeplanungsprozess 30
4.2.1.1 Standard: gelindestes Mittel, Partizipation, Transparenz und Wertschätzung 30
4.2.1.2 Standard: Zielformulierung 30
4.2.1.3 Standard: regelmäßige Überprüfung der Hilfe 30
4.2.2 Partizipation 30
4.2.2.1 Standard: Partizipation in der Hilfeplanung 31
4.2.3 Vier-Augen-Prinzip 31
4.2.3.1 Standard: 4-Augen-Prinzip in der Hilfeplanung 32
4.3 Qualitätssicherung 32
4.3.1 Standardisierte Formulare für Hilfeplan und Hilfeplanüberprüfung 32
4.3.1.1 Standard: standardisierte Formulare in der Hilfeplanung 32
4.3.2 Kennzahlen 32
4.3.2.1 Standard: Daten zur Hilfeplanung 33
4.3.3 Information über rechtliche Wirkungen der Hilfe 33

4.3.3.1 Standard: rechtliche Informationen an Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ..33
4.4 Umgang mit Care Leaver 33
4.4.1 Standard: zielgerichtete, systematische Vorbereitung auf ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben 34
4.4.2 Standard: Anerkennung der Bedürfnisse von Care Leaver und Unterstützung bei drohendem Scheitern der Verselbständigung 34
4.4.3 Standard: Sensibilisierung allgemeiner Beratung-/Anlaufstellen – Info an Care Leaver über Beratungsmöglichkeiten 35

5 Unterstützung der Erziehung 36

6 Volle Erziehung 37

6.1 Konzeptionelle Grundlagen als Bewilligungsvoraussetzung für eine Einrichtung der vollen Erziehung 37
6.1.1 Standard: Bewilligung einer Einrichtung als zentrales Instrument der Qualitätssicherung ..37
6.1.2 Standard: Bewilligungsvoraussetzungen 38
6.1.3 Standard: jedenfalls im Konzept zu enthaltende Standards 38
6.2 Fachliche Standards 38
6.2.1 Standard: fachliche Standards als verbindliche Grundlage der Leistungserbringung 39
6.2.2 Standard: verpflichtende, nachvollziehbare Dokumentation 39
6.3 Personalkonzept und Qualifikationsanforderungen 39
6.3.1 Standard: persönliche Eignung und Strafregisterbescheinigungen 39
6.3.2 Standard: regelmäßige Prüfung der Strafregisterbescheinigungen 39
6.3.3 Standard: Qualifikation des Fachpersonals 39
6.3.4 Standard: verpflichtende schriftliche Stellenbeschreibungen 40
6.4 Räumliche und infrastrukturelle Anforderungen 40
6.4.1 Standard: Räumlichkeiten 40
6.4.2 Standard: Einzelzimmer 40
6.4.3 Standard: Barrierefreiheit 40
6.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen und Finanzierung 40
6.5.1 Standard: wirtschaftliche Tragfähigkeit 41
6.5.2 Standard: Tagsätze 41
6.5.3 Standard: Kostenersatz 41
6.5.4 Standard: Finanzierung bedarfsgerechter Zusatzleistungen 41
6.6 Fachliche und betriebliche Vorgaben über die Bewilligung hinaus 41
6.6.1 Standard: Qualitätssicherung und -entwicklung 41
6.6.2 Standard: Beteiligung 42

6.6.3 Standard: Beteiligung des Herkunftssystems 42
6.7 Leistungsarten und Angebotsstruktur 42
6.7.1 Standard: Mindestangebote 42
6.7.2 Standard: Vorhalten bedarfsgerechter Zusatzleistungen 42
6.7.3 Standard: Leistungsverträge 42

7 Pflegekinder / Pflegepersonen 43

7.1 Eignungsbeurteilung 43
7.1.1 Vier-Augen-Prinzip und Hausbesuche 43
7.1.2 Einbezogene Bereiche der Eignungsbeurteilung 43
7.1.3 Mögliche Ablehnungsgründe werden in allen Bundesländern sorgfältig berücksichtigt. 43
7.1.4 Einbeziehung aller Haushaltsangehörigen und ärztliche Bestätigung 44
7.1.5 Registerabfragen 44
7.1.5.1 Standard: Eignungsbeurteilung ist zentrales Instrument der Qualitätssicherung 44
7.1.5.2 Standard: 4-Augen-Prinzip, Hausbesuch und Einbeziehung von Haushaltsangehörigen 44
7.1.5.3 Standard: Strafregisterauskünfte bei Personen ab 14 Jahren 44
7.1.5.4 Standard: ärztliche Bestätigung 45
7.2 Ausbildung 45
7.2.1 Mindestausmaß und Anwesenheitspflicht 45
7.2.2 Inhalte der Grundausbildung 45
7.2.3 Qualifikation der Ausbildenden und Teilnahmebestätigungen 46
7.2.3.1 Standard: verpflichtende Grundausbildung 46
7.2.3.2 Standard: Multiprofessionalität 46
7.2.3.3 Standard: verpflichtende Inhalte 46
7.2.3.4 Standard: Teilnahmebestätigung und Rückmeldung der Kursleitung 46
7.3 Begründung des Pflegeverhältnisses 47
7.3.1 Passung als eigenständiges Qualitätskriterium 47
7.3.2 Pflegeerklärung / Betreuungsvereinbarung 47
7.3.2.1 Standard: Voraussetzungen für ein Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung 47
7.3.2.2 Standard: verpflichtende schriftliche Vereinbarung 48
7.4 Pflegekindergeld/Pflegeelterngeld inkl. Sonderbedarf 48
7.4.1 Altersgestaffelte Abgeltung 48
7.4.2 Sonderbedarf und zusätzliche Leistungen 48
7.4.2.1 Standard: verpflichtend pauschaler Aufwandsersatz 48
7.4.2.2 Standard: Sonderbedarf 48

7.5 Pflegeaufsicht 48
7.5.1 Hausbesuch als Regelinstrument 49
7.5.2 Persönlicher Kontakt zum Kind 49
7.5.2.1 Standard: regelmäßige Pflegeaufsicht mittels Hausbesuchs 49
7.5.2.2 Standard: persönlicher Kontakt mit dem Pflegekind 49
7.5.2.3 Standard: Dauer und Häufigkeit der Pflegeaufsicht 49
7.6 Allgemeine Rahmenbedingungen 49
7.6.1 Fachliche Begleitung 49
7.6.2 Vertretungshandlungen 50
7.6.3 Begleitende Angebote 50
7.6.3.1 Standard: fachliche Begleitung 50
7.6.3.2 Standard: Vorgaben zu Vertretungshandlungen 50
7.6.3.3 Standard: Fortbildungen 50
7.6.3.4 Standard: begleitende Angebote 50
7.6.3.5 Standard: partielle Absicherung der Pflegepersonen 50

8 Bundesländerübergreifende Erziehungshilfen 51

8.1 Rahmenbedingungen / Ausgangssituation 51
8.1.1 Wegfall der Ländervereinbarung über den Kostenersatz 51
8.1.2 § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 51
8.1.3 Landesgesetzliche Regelungen 51
8.1.4 Ergebnis der AG „Bundesländerübergreifende Erziehungshilfen“ aus dem Jahr 2020 51
8.2 Eckpositionen – Gemeinsames Verständnis von Fallzuständigkeit, Fallübergang und Kostentragung 51
8.2.1 Hintergrund zu § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 51
8.2.2 Eckpositionen – Gemeinsames Verständnis 52
8.2.2.1 Die Systematik des § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 52
8.2.2.2 „Im Rahmen von“ - Aufrechte Erziehungshilfen 52
8.2.2.3 Kostentragung 53
8.3 Wichtige Gründe – Entscheidungsfaktoren und Definition 53
8.3.1 Standard: klare Regeln 53
8.4 Verfahren bei unterschiedlicher Interpretation der Zuständigkeit 53
8.5 Besonderheiten bei bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen 53
8.5.1 Pflegekindergeld/Pflegeelterngeld bei bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen 54
8.5.1.1 Standard: Fallführung und Kostentragung 54
8.5.2 Standard: Möglichkeit zur Anrufung der Schlichtungsstelle 54

8.5.3 Standard: Höhe des Pflegekindergeldes/Pflegeelterngeldes 54

Vorbemerkung

Mit 1.1.2020 (BGBl I Nr 14/2019) ist die bisherige Kompetenz des Bundes für die Grundsatzgesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Art 12 B-VG erloschen. Seitdem sind gemäß Art 15 B-VG für die Kinder- und Jugendhilfe (kurz: „KJH“) in Österreich ausschließlich die Länder zuständig.

Das hat die Sorge geweckt, die durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz - B-KJHG 2013 (BGBl I Nr 69/2013) erreichte Einheitlichkeit könne verloren gehen bzw. die fachliche Weiterentwicklung würde zum Stillstand kommen.

Um dem entgegenzuwirken und aufgrund verfassungsrechtlicher Notwendigkeit (der Zuständigkeitswechsel war an das Inkrafttreten einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den Gegenstand des B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, geknüpft) haben sich die Bundesländer in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe (BGBl I Nr 106/2019) mit dem Bund zur Beibehaltung der in den §§ 1 – 36 enthaltenen Mindeststandards sowie zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet.

In Konkretisierung dieser Verpflichtung sowie um eine Bilanz der Entwicklungen seit 2020 zu ziehen, haben die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen politischen Referentinnen und Referenten der Länder am 4.10.2024 in Villach beschlossen, eine dauerhafte Arbeitsgruppe im Rahmen der ARGE Kinder- und Jugendhilfe einzurichten.

Auf Einladung Salzburgs (als 2025 den Vorsitz in der ARGE KJH führendes Bundesland) hat die Arbeitsgruppe, an der alle 9 Bundesländer durchgängig aktiv beteiligt waren, ihre Tätigkeit aufgenommen.

Aufgrund des Umfangs der Materie wurde beschlossen, 2025 den Schwerpunkt zunächst auf jene Bereiche zu legen, welche die Kernkompetenz der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bilden und die dem entsprechend auch im B-KJHG 2013 besonders ausführlich abgebildet waren. Es sind dies die „Qualitätssicherung“ (als Überbegriff für eine ganze Reihe vielfältiger Themen, die von der Organisation über den Personaleinsatz und die Weiterbildung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit reichen), die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung, bei letzterer insbesondere auch der Umgang mit Verselbständigung, Übergangsmanagement und mit „Care Leaver“.

In einem zweiten Arbeitsschritt wurden 2026 unter dem Vorsitz Tirols die Bereiche volle Erziehung, das Pflegekinderwesen und die Vereinbarungen betreffend den bundesländerübergreifenden Erziehungshilfen beschrieben. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind in das vorliegende Dokument eingeflossen und werden im Folgenden zusammengefasst.

Für den Bereich der vollen Erziehung (vE) wurden die Bewilligungsvoraussetzungen (rechtlichen Grundlagen, konzeptionellen Anforderungen, personellen Vorgaben etc.) aller Bundesländer systematisch erfasst und ausgewertet.

Für das Pflegekinderwesen erstreckte sich die Erhebung auf die Themenbereiche Eignungsbeurteilung und Ausbildung von Pflegepersonen, Begründung eines Pflegeverhältnisses, finanzielle Unterstützungen, Pflegeaufsicht sowie allgemeine Rahmenbedingungen.

Inhaltlich zeigt sich, dass seit dem Wegfall der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes dennoch parallel in allen Bundesländern umfassende Weiterentwicklungen und Modernisierungen stattgefunden haben, sodass das Niveau der Kinder- und Jugendhilfe im

Jahr 2025 überall in Österreich über jenem liegt, das in den §§ 1 – 36 KJHG 2013 festgeschrieben war.

Unterschiede sind primär als Ausdruck föderaler Gestaltungsspielräume zu verstehen und stellen die gemeinsamen Grundprinzipien nicht in Frage.Die Diskussion über „Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe“ war zuletzt stark von den Publikationen der FICE Austria („*Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe*“, 2019 und „*Qualitätsstandards für mobile Angebote im Rahmen der Unterstützung der Erziehung*“, 2024) beeinflusst, wobei mitunter der Eindruck entstanden ist, deren Inhalten komme Verbindlichkeit in der Umsetzung zu.

Dem muss an dieser Stelle klar widersprochen werden. Dennoch besteht kein Anlass, die Ergebnisse von FICE Austria einerseits und ARGE KJH andererseits als zueinander in Konkurrenz stehend zu betrachten.

FICE Austria bietet interessierten Fachpersonen die Möglichkeit, sich in einem rechtlich unverbindlichen Rahmen über relevante Fragen der Kinder- und Jugendhilfe auszutauschen und gemeinsam zu reflektieren.

Die Bundesländer sind hingegen die verfassungsrechtlich für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Stellen. Als solchen obliegt ihnen die Verantwortung dafür, Qualitätsstandards verbindlich zu definieren, rechtlich umzusetzen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

Da gesetzliche Maßnahmen (landes-)verfassungsrechtlichen Grundsätzen zufolge immer die budgetäre Bedeckung der mit einer Regelung verbundenen Mehrkosten voraussetzen, kann – vereinfacht gesagt – jeweils nur das in rechtlich verbindliche Qualitätsstandards gegossen werden, was angesichts der konkreten budgetären Rahmenbedingungen auch finanzierbar ist.

Die hier vorgelegten Qualitätsstandards der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zeigen auf, was die österreichische Kinder- und Jugendhilfe angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen tatsächlich und realistisch leisten kann.

Als „Qualitätsstandards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe“ werden dabei Kriterien beschrieben, deren Umsetzung in allen Bundesländern dauerhaft sichergestellt ist. Sie wurden von den für Kinder- und Jugendhilfe auf politischer Ebene verantwortlichen Referentinnen und Referenten beauftragt und im Rahmen der österreichischen ARGE Kinder- und Jugendhilfe von Vertreterinnen und Vertretern aller 9 Bundesländer gemeinsam erarbeitet und abgestimmt.

Trotz unterschiedlicher landesgesetzlicher Regelungen und organisatorischer Zuständigkeiten besteht eine hohe strukturelle und inhaltliche Konvergenz in den wesentlichen Qualitätsanforderungen:

- In der Qualitätssicherung, der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanung sind Zuständigkeiten und Ressourcen verbindlich geregelt, gilt ein gesetzlich normiertes, das Vier-Augen-Prinzip einschließendes Verfahren der Gefährdungsabklärung, und ist die Hilfeplanung – mit besonderem Augenmerk auf Verselbständigung, Übergangsmanagement und Care Leaver – gesetzlich verankert.
- Im Bereich der vollen Erziehung (vE) umfasst dieses Fundament insbesondere die Bewilligungspflicht von Einrichtungen, fachliche Standards, die Möglichkeit zusätzlicher Leistungen, eine öffentliche Finanzierung sowie ein differenziertes Leistungsangebot;
- im Pflegekinderwesen umfasst dieses Fundament hingegen die Eignungsbeurteilung nach dem Vier-Augen-Prinzip, eine bundesweit nahezu deckungsgleiche

Grundausbildung, ein altersgestaffeltes Pflegeelterngeld/Pflegekindergeld samt Sonderbedarf sowie eine regelmäßige Pflegeaufsicht.

Das vorliegende Dokument versteht sich damit in seiner Gesamtheit als Grundlage für einen vertieften bundeslandübergreifenden Fachdialog mit dem Ziel, die gemeinsamen Standards zu konsolidieren, bestehende Abweichungen transparent zu machen und die Harmonisierung im Interesse der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen voranzutreiben.

Qualitätsstandards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe sind keine „Leistungsschau" der best-practice Modelle einzelner Bundesländer, sondern machen sichtbar, was für alle Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihre Familien in ganz Österreich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe jedenfalls gewährleistet ist. Das ist, wie sich im Folgenden zeigt, keineswegs wenig und gestaltet sich zudem bei weitem einheitlicher als in der öffentlichen Diskussion vielfach vermutet.

2 Qualitätssicherung

Schwerpunkt qualitätssichernde organisatorische Vorgaben und Prozesse

2.1 Organisatorische Standards

2.1.1 Qualitätssicherung beim Amt der Landesregierung

Die Qualitätssicherung im Amt der Landesregierung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist in allen Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder (in unterschiedlicher Ausprägung) normiert. Sie spielt eine zentrale Rolle, um die bestmögliche Unterstützung für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien einheitlich im ganzen Bundesland zu gewährleisten. Sie ist eine Grundaufgabe der zuständigen Organisationseinheit und umfasst die Entwicklung und Umsetzung von Standards, die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie die Evaluation der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen und Programmen. Ziel ist es, die Angebote kontinuierlich zu verbessern und die Bedürfnisse der Zielgruppen in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei werden auch Fortbildungen für Fachkräfte, Feedbackprozesse und die Zusammenarbeit mit externen Partnern genutzt, um eine hohe Qualität der Leistungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

2.1.1.1 Standard: Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sichern und weiterentwickeln

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung wird die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf rechtliche, fachliche und wirtschaftliche Standards sichergestellt und deren Weiterentwicklung anhand fachlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen verfolgt.

2.1.1.2 Standard: Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind in der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe klar geregelt.

2.1.1.3 Standard: Ressourcen zur Durchführung

Dafür stehen die entsprechenden Personalressourcen in den zuständigen Organisationseinheiten zur Verfügung (zum Beispiel leitende Sozialarbeit, mit der Aufsicht befasste Teams/Referate).

2.1.2 Vernetzung und Kooperation mit wichtigen Partnerorganisationen der KJH

Die Vernetzung mit wichtigen Partnerorganisationen wie dem Gesundheitssystem, dem Sozialsystem, der Bildung, der Polizei, der Justiz und anderen relevanten Institutionen ist ein zentraler Baustein für eine effektive Kinder- und Jugendhilfe. Eine enge und strukturierte Zusammenarbeit ermöglicht es, frühzeitig auf Gefährdungen oder Unterstützungsbedarfe zu reagieren und passgenaue Hilfen anzubieten. Durch klare Kommunikationswege und regelmäßige Vernetzung wird sichergestellt, dass alle Beteiligten effizient zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Kompetenzen optimal einbringen können. Dies stärkt den Schutz und die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und trägt dazu bei, komplexe Problemlagen ganzheitlich zu bewältigen.

2.1.2.1 Standard: Kooperation mit Partnern

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern baut strukturierte Kooperationen mit den relevanten Partnerorganisationen aus und strebt Vereinbarungen über die Grundsätze der Zusammenarbeit an.

2.1.3 Bedarfsplanung

Eine aus Kennzahlen abgeleitete bzw. modellbasierte Bedarfsplanung ist für die Erziehungshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe von großer Bedeutung, um eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Unterstützung sicherzustellen. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik (der Statistik Austria) liefert dabei eine gute Grundlage, indem sie Daten zu Fallzahlen, Altersgruppen, und weiteren relevanten Faktoren bereitstellt. Durch die systematische Analyse verschiedener Daten können Trends und Bedarfe frühzeitig erkannt und zukünftige Anforderungen prognostiziert und Ressourcen effizient geplant werden. Dies schafft die Grundlage für eine strategische Steuerung der Angebote, vermeidet Versorgungslücken und stellt sicher, dass Hilfen dort bereitgestellt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden. So werden Qualität und Wirksamkeit der Erziehungshilfen nachhaltig gestärkt.

2.1.3.1 Standard: Daten für Statistik und Planung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern liefert jährlich die Daten für die von der Statistik Austria erstellte Kinder- und Jugendhilfestatistik anhand der in der Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe und der im Bundeskanzleramt dafür eingerichteten Arbeitsgruppe KJH-Statistik festgelegten Erhebungsmerkmale.

Darüber hinaus fließen weitere Daten (Bevölkerungsentwicklung, soziale Benchmarks, regionale Entwicklungen…) in die Planung in den Bundesländern ein.

2.1.4 Wissenschaftliche Auseinandersetzung

Studien und Evaluationen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe, da sie eine solide Grundlage für die Weiterentwicklung von Angeboten und Maßnahmen bieten. Sie ermöglichen es, die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien besser zu verstehen und die Wirksamkeit bestehender Programme zu überprüfen. Diese können entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Stakeholdern, wie Wissenschaftseinrichtungen oder privaten Organisationen (o.ä.) durchgeführt werden. Gemeinsam lassen sich unterschiedliche Perspektiven einbringen und die Qualität der Ergebnisse steigern.

Besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auf den Austausch und die Abstimmung unter den Ländern gelegt. Im Bundeskanzleramt, Sektion VI Familie und Jugend wird eine Sammlung/Übersicht über Studien etc. geführt.

2.1.4.1 Standard: Forschungsvorhaben

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern beauftragt, fördert und unterstützt im Bedarfsfall Forschungsvorhaben zu zentralen Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

2.1.4.2 Standard: Zurverfügungstellung von Ergebnissen

Relevante Ergebnisse werden bundesländerübergreifend zur Verfügung gestellt.

2.1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit trägt bei, die Zielsetzungen, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch gezielte Kommunikation können Vorurteile abgebaut, das Bewusstsein für die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und Vertrauen in ihre Arbeit geschaffen werden. Eine transparente und verständliche Darstellung der Angebote und Erfolge helfen nicht nur dabei, die Akzeptanz in der Gesellschaft zu erhöhen, sondern auch, potenzielle Unterstützerinnen und Unterstützer sowie betroffene Familien zu erreichen. Öffentlichkeitsarbeit fördert somit die gesellschaftliche Wertschätzung der Kinder- und Jugendhilfe und trägt dazu bei, ihre Anliegen und Ziele nachhaltig zu verankern.

2.1.5.1 Standard: aktive Öffentlichkeitsarbeit

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zum Thema Kinderschutz und veröffentlicht regelmäßig Berichte und Beiträge über die Arbeit, die Zielsetzung, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

2.1.6 Dokumentation

Die verpflichtende Falldokumentation im Bereich der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe ist essenziell, um Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Beteiligung (zum Beispiel Sichtweisen der Familien) und Qualität sicherzustellen. Sie dient als Nachweis für

rechtssicheres Handeln, schützt die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien und ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Gefährdungen. Sie ist weiters ein Instrument der Einbindung der Familien in Form von transparenten und beteiligungsorientierten Arbeitsbündnissen und fördert diese Haltung durch abbildende Instrumente, Methoden und Dokumentationen. Zudem erleichtert sie die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Institutionen sowie einen nahtlosen Übergang bei Personalwechsel.

2.1.6.1 Standard: Dokumentation über die Erbringung von Leistungen

Über die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben die Kinder- und Jugendhilfe der Länder sowie die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eine schriftliche Dokumentation zu führen.

2.1.6.2 Standard: Angaben in der Falldokumentation

Die Falldokumentation hat jedenfalls Angaben über beteiligte Stellen, Personen und Einrichtungen, verantwortliche und beigezogene Fachkräfte sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen, wer die Leistung erbringt sowie die Partizipation von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zu enthalten.

2.1.6.3 Standard: Vorgaben für die Falldokumentation

Für diese Falldokumentation gibt es in den Bundesländern verpflichtende Vorgaben im Bereich der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe. Diese sind essenziell um Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Beteiligung und Qualität sicherzustellen.

2.2 Qualifikation von Mitarbeitenden

2.2.1 Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern

Die Durchführung von Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanungen sollte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern vorbehalten sein, da sie aufgrund ihrer Ausbildung über die notwendige fachliche Qualifikation und methodische Kompetenz verfügen. Dies gewährleistet den Schutz des Kindeswohls, die Qualität der Maßnahmen und die Einhaltung rechtlicher sowie ethischer Standards. Im Einzelfall und bei spezifischen Fragestellungen kann es sinnvoll sein, andere Fachkräfte in Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanungen einzubinden.

2.2.1.1 Standard: Qualifikation in der Gefährdungsabklärung

Die Durchführung von Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanungen erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die erforderliche fachliche Qualifikation und methodische Kompetenz verfügen

2.2.2 Sozialpädagogische Einrichtungen

Für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen gibt es Regelungen für das fachliche Qualifikationsniveau und die persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese gewährleisten eine professionelle, sichere und qualitativ hochwertige Betreuung. Sie sichern das Kindeswohl, fördern die Entwicklung der Betroffenen und schaffen einheitliche Standards, die sowohl den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch der Gesellschaft zugutekommen.

Persönliche Eignung umfasst insbesondere folgende Kriterien: Unbescholtenheit (nachgewiesen durch verpflichtende Strafregisterauszüge) sowie persönliche und soziale Kompetenzen (soft skills).

2.2.2.1 Standard: Fachkräfteteam

Die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sozialpädagogischen Einrichtungen erfolgt durch ein Team von Fachkräften.

2.2.2.2 Standard: Qualifikation von Fachkräften

Darunter befinden sich Personen, die über eine fachlich einschlägige Ausbildung nach dem Sozialarbeitsbezeichnungsgesetz 2024 verfügen, Personen mit Ausbildungen nach den Sozialbetreuungsberufegesetzen der Bundesländer und anderen einschlägigen Qualifikationen, die in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt sind.

2.2.2.3 Standard: persönliche Eignung und Strafregisterauskünfte

Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird die persönliche Eignung überprüft und werden zwingend die entsprechenden Strafregisterauskünfte eingeholt.

2.3 Fachaufsicht

2.3.1 Sozialpädagogische Einrichtungen

Eine standardisierte Aufsicht ist unerlässlich, um die Qualität, Sicherheit und Weiterentwicklung sozialpädagogischer Einrichtungen zu gewährleisten. Sie schützt die betreuten Personen, unterstützt die Einrichtungen und sorgt für die Einhaltung rechtlicher, fachlicher (pädagogischer) und wirtschaftlicher Vorgaben. Durch einheitliche Standards wird zudem Transparenz geschaffen und die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Einrichtungen ermöglicht.

In regelmäßigen Überprüfungen vor Ort sollen die tatsächlichen Gegebenheiten überprüft, potenzielle Missstände frühzeitig erkannt und die Einrichtungen bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Gleichzeitig dienen sie dem Schutz der betreuten Personen und der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Ein standardisiertes Procedere der Fachaufsicht sorgt für Klarheit, Transparenz und Effizienz in der Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungen. Genaue Vorgaben helfen unter anderem bei Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit,

Qualitätssicherung, Effizienz der Prüfung, Handlungssicherheit sowie der Prävention von Missständen.

Unterstützt wird dies durch standardisierte Meldeverpflichtungen der sozialpädagogischen Einrichtungen.

2.3.1.1 Standard: standardisierte Prozesse

In den Bundesländern sind standardisierte Prozesse zur Fachaufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen, die auch Besuche vor Ort beinhalten, etabliert. Die Möglichkeit, eine Mängelbehebung mittels Bescheides aufzutragen bzw. die Bewilligung zu entziehen, ist in allen Landesgesetzen vorgesehen.

2.3.1.2 Standard: Durchführung durch qualifiziertes Personal

Die Fachaufsicht über die sozialpädagogischen Einrichtungen wird von Personen mit einer einschlägigen Ausbildung ausgeübt.

2.3.1.3 Standard: Meldungen an die Fachaufsicht

Die Bundesländer haben Vorgaben betreffend Meldung an die Aufsicht bei wichtigen Vorkommnissen in Zusammenhang mit betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bzw. Betreuungspersonen, sowie krisenhaften Entwicklungen in der Einrichtung und/oder öffentlichkeitswirksamen Umständen.

2.3.2 Unterstützung der Erziehung (UdE)

Eine standardisierte Fachaufsicht über Angebote zur Unterstützung der Erziehung ist sinnvoll und notwendig. Sie dient der Qualitätssicherung, dem Schutz der betreuten Personen und der Weiterentwicklung der Angebote. Zudem schafft sie Transparenz, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit. In einem komplexen und sensiblen Bereich wie der Kinder- und Jugendhilfe ist eine solche Fachaufsicht ein wesentliches Instrument, um das Wohl der betreuten Personen sicherzustellen. Ein standardisiertes Procedere ermöglicht eine strukturierte und effektive Fachaufsicht im Bereich der Unterstützung der Erziehung. Ein standardisierter Prozess zur Mängelbehebung sorgt dafür, dass Probleme effizient und nachhaltig gelöst werden, und trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität bei.

Die Angebote der Unterstützung der Erziehung umfassen ein breites Spektrum von niederschwelligen Unterstützungsangeboten bis hin zu intensiveren Betreuungssettings. Dementsprechend sind auch die Standards in der Fachaufsicht inhomogen.

Im Bereich der Unterstützung der Erziehung kann – aufgrund der hohen Bandbreite an Angeboten und der damit verbundenen unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungen im Vergleich zur vollen Erziehung - eine strukturierte Qualitätssicherung auch durch periodisch Kennzahlenerhebung, betreiberübergreifende Qualitätsdialoge, etc. erfolgen.

2.3.2.1 Standard: Fachaufsicht bei Einrichtungen, die Unterstützung der Erziehung anbieten

Bewilligte/anerkannte Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Leistungen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung erbringen, unterliegen der Fachaufsicht der Bundesländer.

2.4 Beschwerdemanagement

Im Bereich der öffentlichen wie der privaten Kinder- und Jugendhilfe ist ein strukturiertes Vorgehen bei der Bearbeitung von Beschwerden unerlässlich, um das Wohl der Betroffenen zu schützen, die Qualität der Arbeit zu sichern und das Vertrauen in die Behörde zu stärken. Es zeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe bürgernah, transparent und lösungsorientiert arbeitet und bereit ist, sich mit Kritik auseinanderzusetzen, um ihre Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

In sozialpädagogischen Einrichtungen betreute Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene können sich bei Anliegen, Beschwerden oder Problemen an die fallführende Sozialarbeit sowie kinderanwaltschaftliche Vertrauensperson oder eine vergleichbare Ansprechperson wenden. Diese sind unabhängig, stehen den Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen beratend zur Seite und unterstützen sie dabei, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Anliegen gegenüber der Einrichtung oder anderen Stellen zu vertreten.

2.4.1.1 Standard: Beschwerdemanagement als Instrument der Qualitätssicherung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern erkennt Beschwerdemanagement als ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung an.

2.4.1.2 Standard: Kommunikation und Subsidiarität

Beschwerdewege werden klar kommuniziert und orientieren sich am Grundsatz der Subsidiarität.

2.4.1.3 Standard: zeitnahe Bearbeitung und Rückmeldung

Es wird sichergestellt, dass Beschwerden zeitnah nachgegangen wird und Personen, die eine Beschwerde einbringen, jedenfalls eine Rückmeldung der zuständigen Stelle erhalten.

2.4.1.4 Standard: aktiver Hinweis auf Vertrauensperson

Die betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden auf die Möglichkeit, sich bei Anliegen, Beschwerden oder Problemen an eine kinderanwaltschaftliche Vertrauensperson (oder eine vergleichbare Ansprechperson) zu wenden, aktiv hingewiesen.

2.5 Supervision / Qualitätszirkel / Intervision / Aus- und Fortbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Möglichkeit für Supervision haben, um ihre Arbeit professionell zu reflektieren, emotionale Belastungen zu verarbeiten und ihre Handlungskompetenz in herausfordernden Situationen zu stärken. Supervision fördert die Qualität der pädagogischen Arbeit, unterstützt die persönliche und fachliche Weiterentwicklung und trägt dazu bei, Überlastung oder Burnout vorzubeugen, was letztlich dem Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien zugutekommt.

Interne Qualitätszirkel in der Kinder- und Jugendhilfe dienen dazu, die Qualität der Arbeit kontinuierlich zu verbessern, den fachlichen Austausch zu fördern und die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken. Sie bieten Raum, um aktuelle Herausforderungen zu reflektieren, Good-Practice-Ansätze zu entwickeln, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu integrieren und gemeinsam Lösungen für komplexe Fälle oder Themen zu erarbeiten. Letztlich tragen sie dazu bei, die Betreuung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien auf einem hohen professionellen Niveau zu gewährleisten.

Intervision durch Fachkräfte anderer Professionen, wie beispielsweise Psychologie, bedeutet eine Bereicherung der Perspektiven und unterstützt den interdisziplinären Austausch. Dies ermöglicht es, komplexe Fälle aus unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln zu betrachten, neue Lösungsansätze zu entwickeln und die Qualität der Arbeit zu verbessern, insbesondere bei psychosozialen oder pädagogischen Herausforderungen.

Vorgaben für regelmäßige Fort- und Weiterbildungen dienen der Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie sicherstellen, dass Fachkräfte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten kontinuierlich aktualisieren und an neue Herausforderungen anpassen. Sie fördern die professionelle Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und tragen dazu bei, den Schutz und die bestmögliche Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien zu gewährleisten.

2.5.1.1 Standard: qualitätssichernde Maßnahmen stehen zur Verfügung

Qualitätssichernde Maßnahmen wie Supervision, Qualitätszirkel, Intervision und regelmäßige Fort- und Weiterbildung stehen den Fachkräften regelmäßig und strukturiert zur Verfügung.

3 Gefährdungsabklärung

Die Gefährdungsabklärung ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie umfasst die systematische Erfassung, Einschätzung und Bearbeitung von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen.
Dabei steht stets das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt, das durch die Wahrung ihrer Rechte und die Sicherstellung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet werden soll.

Liegen der Kinder- und Jugendhilfe Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, wird eine Abklärung eingeleitet.
Ziel des Abklärungsverfahrens ist die Einschätzung und Feststellung, ob eine Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen vorliegt, um erforderlichenfalls geeignete Hilfestellungen einleiten zu können. Eine umfangreiche Informationssammlung zur Familiensituation und dem psychischen und physischen Zustand des Kindes oder des/der Jugendlichen ist Basis für die fundierte Beurteilung der Gefährdungssituation.

Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Kindern undJugendlichen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abzuwehren, weshalb in diesem Bereich besonders hohe Standards gelten.

Die vorliegenden Standards wurden in Anlehnung und entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des B-KJHG 2013 verfasst.
Sie bieten Orientierung und Unterstützung für Fachkräfte und tragen dazu bei, die Qualität und Verlässlichkeit der Gefährdungsabklärung in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu stärken und das Kindeswohl bestmöglich zu schützen.

3.1 Gesetze, Vorgaben, organisatorische Standards:

3.1.1 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetze und verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards

Das B-KJHG 2013 legte erstmalig Kriterien für die Gefährdungsabklärung nach Meldung eines begründeten Verdachtes einer Kinderwohlgefährdung fest. Darauf aufbauend wurden in allen neun Bundesländern gesetzliche Bestimmungen erlassen, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen.

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen wurden in allen Bundesländern verwaltungsinterne Vorgaben, fachliche Standards und Handlungsanleitungen zu einem strukturierten Vorgehen in der Gefährdungsabklärung formuliert, um einen einheitlichen Vollzug im jeweiligen Bundesland zu gewährleisten.

3.1.1.1 Standard: verbindliche gesetzliche Vorgaben für die Gefährdungsabklärung

Die Bundesländer haben in ihren jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetzen verbindliche Vorgaben für die Einleitung und Durchführung von Gefährdungsabklärungen festgelegt.

3.1.1.2 Standard: verbindliche verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards für die Gefährdungsabklärung

Zusätzlich hat die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern verbindliche verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards für ein strukturiertes Vorgehen bei Gefährdungsabklärungen verfasst und umgesetzt (zum Beispiel Ablaufdarstellungen, Leitfäden, Handbücher).

3.1.1.3 Standard: Dokumentation von Hindernissen und treffen erforderlicher Maßnahmen

Hindernisse bei der Durchsetzung des gesetzlichen Auftrages (zum Beispiel bei fehlendem Mitwirkungswillen) werden dokumentiert und die im Interesse des Kinderschutzes erforderlichen Maßnahmen (zum Beispiel Antrag bei Gericht, Polizeiassistenz) getroffen.

3.1.2 Reflexion im Team

Die eigenständige Fallführung der mit der Gefährdungsabklärung befassten Fachkraft ist ein zentrales Merkmal der Arbeit. In Ergänzung zu dieser Fallführung ist die Arbeit im Team in der Kinder- und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung, da die Herausforderungen vor allem in der Gefährdungsabklärung oft komplex und vielschichtig sind. Durch Intervision im Team können Fachkräfte ihre unterschiedlichen Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungen einbringen, um zu einer umfassenderen Einschätzung von (Gefährdungs-)Situationen zu kommen.

Wolfgang Widulle führt in diesem Zusammenhang aus:

*"In der Sozialarbeit ist die direkte Klienten(*innen)arbeit eher an einzelne Fachkräfte gebunden, im Team werden Fragen der Arbeitsorganisation, institutioneller Abläufe, die Koordination der Klienten(*innen)arbeit und kollegiale Fallberatung geleistet. Teamarbeit ist aus der Sozialen Arbeit nicht wegzudenken, sie gehört zu den zentralen Arbeitsformen der Profession."* (Widulle Wolfgang, 2020)

3.1.2.1 Standard: Fallführung und Reflexion

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, dass in der Gefährdungsabklärung die grundsätzlich (unter Berücksichtigung des 4-Augen-Prinzips) eigenständige Fallführung der Fachkräfte durch Fallreflexion und kollegiale Fallberatung im Team zusätzlich unterstützt wird.

3.1.3 Kennzahlen

Die Erhebung und statistische Auswertung von Kennzahlen im Bereich der Gefährdungsabklärung ist ein Instrument, um die Qualität und Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern. Diese Daten liefern wichtige Informationen über die Häufigkeit, Art und Entwicklung von Gefährdungslagen sowie die getroffenen Maßnahmen.

Durch die systematische Analyse können Trends und regionale Unterschiede erkannt und eine gezielte Weiterentwicklung von Strategien und Ressourcenverteilung ermöglicht werden. Zudem dienen die Kennzahlen als Grundlage für die Evaluation bestehender Standards und Verfahren, um diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Kennzahlen schaffen Transparenz und unterstützen die politische und fachliche Entscheidungsfindung.

Derzeit werden vor allem statistische Daten im Rahmen der Bundesstatistik erfasst, eine Ausweitung auf qualitative Kennzahlen über zum Beispiel konkrete Meldungsinhalte, Einleitung und Verlauf von Folgemaßnahmen wird angestrebt.

3.1.3.1 Standard: Daten zur Gefährdungsabklärung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern erhebt Daten zur Gefährdungsabklärung und bekennt sich dazu, das Kennzahlensystem abgestimmt weiterzuentwickeln.

3.1.4 Rückmeldung

Eine Rückmeldung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere an meldepflichtige Personen, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen mitgeteilt haben, würdigt deren Engagement und Verantwortung und versichert ihnen die verlässliche Bearbeitung der Meldung. Dies soll das Vertrauen in die Kinder- und Jugendhilfe stärken und dazu ermutigen, auch in Zukunft bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden. Ungeachtet dessen wird der Schutz der Daten der betroffenen Personen gewahrt. Es werden keine inhaltlichen Details oder Ergebnisse der Abklärung mitgeteilt/rückgemeldet.

3.1.4.1 Standard: Rückmeldung zu eingegangen Mitteilungen

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, insbesondere meldepflichtige Personen darüber zu informieren, dass die von ihnen erstattete Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eingegangen ist und bearbeitet wird.

3.2 Inhaltliche Standards

Die Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, jede relevante Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu prüfen und abzuklären, ob und in welcher Weise Kinder oder Jugendliche gefährdet sind. Dabei werden unter anderem persönliche Gespräche mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen, den Eltern und Betreuungspersonen geführt, der Wohn- und Aufenthaltsort des Kindes bzw. der/des Jugendlichen aufgesucht, sowie ggf. Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachleuten eingeholt.
Die folgenden Standards legen die Vorgangsweise der Kinder- und Jugendhilfe bei der Gefährdungsabklärung in Österreich fest.

3.2.1 Einleitung und Beurteilung von Relevanz und Dringlichkeit einer Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdungsabklärung ist "umgehend" und ohne vermeidbare Verzögerung einzuleiten, sobald ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bekannt wird.

Die Beurteilung von Relevanz und Dringlichkeit einer Gefährdungsmeldung ist ein zentraler Schritt in der Gefährdungsabklärung. Sie dient dazu, die Schwere und den zeitlichen Handlungsbedarf der gemeldeten Situation einzuschätzen. Dabei wird geprüft, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, d.h., dass die vermutete Gefährdung in Bezug auf die Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls in Relation zur Familienautonomie erheblich ist. Weiters wird eingeschätzt, ob ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist, um das Wohl und die Sicherheit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu gewährleisten.

Diese Einschätzung erfordert Fachwissen, Erfahrung und eine strukturierte Vorgehensweise. Faktoren wie die Art der Gefährdung, die Dringlichkeit des Schutzbedarfs und die Verlässlichkeit der Informationen aus der Meldung spielen dabei eine entscheidende Rolle. Eine sorgfältige Beurteilung stellt sicher, dass Ressourcen gezielt eingesetzt und akute Gefährdungen prioritär behandelt werden.

3.2.1.1 Standard: umgehende Bearbeitung - Relevanz und Dringlichkeit

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zu einer umgehenden Bearbeitung von Gefährdungsmitteilungen. Nach dem Einlangen einer Mitteilung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung werden in einem ersten Schritt abhängig vom Meldungsinhalt die Relevanz geprüft und die Dringlichkeit eingeschätzt. Je nach Ergebnis dieser Prüfung werden die weiteren Schritte ohne unnötigen Aufschub gesetzt.

3.2.2 Vier-Augen-Prinzip

Die Gefährdungseinschätzung soll im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften, im Vier-Augen-Prinzip, erfolgen. Dies dient dazu, die Qualität, Objektivität und Fachlichkeit der Einschätzung zu erhöhen. Durch den Austausch unterschiedlicher Perspektiven und fachlicher Kompetenzen können mögliche Fehleinschätzungen minimiert und fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Das Prinzip fördert zudem die Reflexion und Absicherung in komplexen und oft emotional belastenden Situationen. Es stärkt die Professionalität der Gefährdungsabklärung und stellt sicher, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Beim Vier-Augen-Prinzip ist zusätzlich zur fallzuständigen Fachkraft zumindest eine weitere Fachkraft an der Gefährdungseinschätzung beteiligt.

Das Vier-Augen-Prinzip bedeutet nicht, dass alle Erhebungs-, Aufarbeitungs- und Dokumentationsschritte in einem Fall gemeinsam erfolgen. Es werden vielmehr bei fachlicher Notwendigkeit ausgewählte Prozessschritte gemeinsam durchgeführt.

3.2.2.1 Standard: 4-Augen-Prinzips in der Gefährdungsabklärung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, worunter das Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften verstanden wird. Das Vier-Augen-Prinzip kommt in unterschiedlichen Formen zur Anwendung.

3.2.3 Erkenntnisquellen und Informationsbeschaffung

In der Gefährdungsabklärung werden möglichst umfassende und verlässliche Informationen zusammengetragen, um eine fundierte Einschätzung der Situation vornehmen zu können. Neben den Inhalten der ursprünglichen Gefährdungsmeldung werden weitere Erkenntnisquellen, wie Gespräche mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen, den Eltern oder anderen Bezugspersonen, die persönliche Wahrnehmung und fachliche Einschätzung bei Besuchen des Wohn- und Aufenthaltsortes des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, Informationen von Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder medizinischen Einrichtungen, sowie Stellungnahmen, Berichte und Gutachten anderer Fachleute herangezogen.

Die systematische Informationsbeschaffung ermöglicht es, ein möglichst ganzheitliches Bild der Lebenssituation des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu erhalten, Risiken bestmöglich einzuschätzen und geeignete Unterstützungen zu planen. Dabei wird auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auf den Schutz der Privatsphäre und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geachtet.

3.2.3.1 Hausbesuch

Ein Hausbesuch ermöglicht es, die Lebenssituation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen direkt im familiären Umfeld zu beobachten und mögliche Risikofaktoren besser einzuschätzen. Er stellt ein zentrales Instrument professioneller Diagnostik und Einschätzung dar und ermöglicht es, die Lebenswelt der Familie in ihrer Alltagsumgebung unmittelbar wahrzunehmen und damit Eindrücke zu gewinnen, die durch Gespräche in institutionellen Kontexten (zum Beispiel an der Behörde) nur eingeschränkt zugänglich sind. Beobachtungen hinsichtlich Wohnsituation, Versorgungssicherheit, Hygiene, Interaktionsmuster und kindlicher Entwicklungsbedingungen können so in die fachliche Beurteilung einfließen und tragen zur Validierung oder Relativierung von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei.

Gleichzeitig ist der Hausbesuch stets ein Eingriff in die Privatsphäre der Familie und berührt deren Recht auf Selbstbestimmung. Vor allem unangemeldete Hausbesuche erfolgen nur, wenn sie zur Abklärung der vermuteten Gefährdung erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund gilt es abzuwägen, ob der erwartbare Erkenntnisgewinn in einem angemessenen Verhältnis zur Eingriffsintensität steht.

3.2.3.2 Standard: Durchführung von Hausbesuchen

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern definiert einen Hausbesuch als maßgebliche Erkenntnisquelle im Rahmen der Gefährdungsabklärung. Abhängig vom Alter des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, dem Inhalt der Mitteilung und den bisherigen Erkenntnissen werden Hausbesuche in der Gefährdungsabklärung, soweit erforderlich und sinnvoll, durchgeführt. Erfolgt im Rahmen der Gefährdungsabklärung kein Hausbesuch, werden die Gründe dokumentiert.

3.2.3.3 Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen

Abhängig von Alter und Entwicklungsstand ist der persönliche Eindruck und/oder ein Gespräch mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ein unverzichtbarer Bestandteil der Gefährdungsabklärung, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Sichtweise, Gefühle und Bedürfnisse direkt mitzuteilen. Kinder und Jugendliche sind die zentralen Akteure in der Gefährdungsabklärung und ihre Perspektive liefert oft entscheidende Hinweise auf die tatsächliche Situation und mögliche Gefährdungen.

Das Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sichert eine kindzentrierte Gefährdungsabklärung und stellt das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt.

3.2.3.4 Standard: kindgerechtes Gespräch

In allen Bundesländern verschaffen sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Gefährdungsabklärung jedenfalls einen persönlichen Eindruck vom betroffenen Kind oder der/demJugendlichen. Sobald altersbedingt möglich, wird ein kindgerechtes Gespräch geführt.

3.2.3.5 Standard: verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist in allen Bundesländern ein verpflichtender Bestandteil der Gefährdungsabklärung.

3.2.3.6 Gespräch mit Eltern und anderen mit der Erziehung des Kindes betrauter Personen

Ein Gespräch mit den Eltern und anderen Personen, die an der Erziehung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen beteiligt sind, ermöglicht, deren Sichtweise auf die Situation zu erfahren, mögliche Belastungen und Konflikte bzw. Schutzfaktoren und Ressourcen zu erkennen und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu prüfen.

Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit den von den Fachkräften geäußerten Sorgen sind sowohl selbst zentraler Gegenstand der Gefährdungseinschätzung als auch wesentlich für das Ausloten von Unterstützungsmöglichkeiten.
Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz sind Ergebnis eines gelingenden Kontaktes zu den Eltern und werden nicht einfach vorgefunden.

Es gilt, ein gemeinsames Verständnis des Problems und der Hilfe zu entwickeln. Risikoeinschätzung und Arbeitsbündnis sind untrennbar miteinander verbunden.

3.2.3.7 Standard: Beteiligung von Eltern und anderen Personen, die in der Erziehung des Kindes beteiligt sind

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zu einem partizipativen Ansatz, indem Gefährdungen transparent besprochen sowie Eltern und andere Personen, die an der Erziehung des Kindes beteiligt sind, angehört und in Lösungswege miteingebunden werden.

3.2.3.8 Gespräch mit Personen, in deren Betreuung sich das Kind regelmäßig befindet

Ein Gespräch mit Personen, in deren Betreuung sich das Kind bzw. die/der Jugendliche regelmäßig befindet, wie Lehrkräften, Erzieher und Erzieherinnen oder anderen Bezugspersonen, ist ein wichtiger Bestandteil der Gefährdungsabklärung. Diese Personen haben oft einen engen und regelmäßigen Kontakt zum Kind bzw. der/dem Jugendlichen und können wertvolle Informationen über dessen/deren Verhalten, emotionalen Zustand und mögliche Auffälligkeiten liefern.

Betreuungspersonen können zudem Hinweise auf Veränderungen im Verhalten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen geben, die auf Belastungen oder Gefährdungen hinweisen könnten. Ihre Perspektive ergänzt das Gesamtbild und trägt dazu bei, die Situation des Kindes bzw. der/des Jugendlichen umfassend und objektiv einzuschätzen.

Es gilt abzuwägen, ob der erwartbare Erkenntnisgewinn in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Meldung und den bisherigen Einschätzungen steht. Daher ist mit Bedacht abzuwägen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Betreuungspersonen eingebunden werden.

3.2.3.9 Standard: Gespräch mit Personen in deren Betreuung sich das Kind bzw. die/der Jugendliche

Sofern aus fachlicher Einschätzung erforderlich, werden in allen Bundesländern Personen, in deren Betreuung sich das Kind bzw. die/der Jugendliche regelmäßig befindet, schriftlich oder mündlich nach ihren Eindrücken befragt.

3.2.3.10 Standard: Transparenz

Die Einbeziehung erfolgt transparent gegenüber den Familienmitgliedern und in angemessenem Verhältnis zum Inhalt der Mitteilung und zum Eindruck, den die Fachkraft über das Kind bzw. die/den Jugendlichen und den Eltern gewonnen hat.

3.2.3.11 Beiziehung anderer Professionen

Die Einbeziehung anderer Professionen (zum Beispiel aus der Medizin, Psychologie, Pädagogik, Exekutive) ist in der Gefährdungsabklärung von großer Bedeutung. Diese Fachkräfte können spezifisches Wissen und zusätzliche Perspektiven einbringen, die für die Einschätzung der Gefährdung und die Planung geeigneter Hilfen entscheidend sind.

Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit können komplexe Situationen besser verstanden und umfassender bewertet werden. Zudem ermöglicht der Austausch mit anderen Professionen eine gezielte Nutzung von Fachkompetenzen, etwa bei medizinischen Untersuchungen, psychologischen Einschätzungen oder rechtlichen Fragestellungen.

Die Einbeziehung anderer Professionen stärkt die Qualität und Objektivität der Gefährdungsabklärung und -einschätzung und trägt dazu bei, das Wohl des Kindes durch ein breites fachliches Fundament bestmöglich zu schützen.

Es gilt abzuwägen, ob der erwartbare Erkenntnisgewinn in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Meldung und den bisherigen Einschätzungen steht. Daher ist mit Bedacht abzuwägen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form andere Professionen eingebunden werden.

3.2.3.12 Standard: Beiziehung anderer Professionen

In allen Bundesländern werden, sofern aus fachlicher Einschätzung erforderlich, andere Professionen in die Gefährdungsabklärung mit einbezogen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit, je nach Meldungsinhalt, und mit dem Ziel einer fundierten Einschätzung einer möglichen Gefährdung.

3.3 Arbeiten nach wissenschaftlichen Standards

Das Arbeiten nach wissenschaftlichen Standards und Methoden ist essenziell, um die Gefährdung eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen fundiert und objektiv einschätzen zu können. Wissenschaftlich fundierte Ansätze, zum Beispiel Signs of Safety, iLK-Bedürfnisanalyse, Case Management, Lösungsfokussierung oder Sozialraumorientierung, bieten strukturierte Verfahren und bewährte Instrumente, die helfen, Risiken systematisch zu analysieren und Fehleinschätzungen zu minimieren.

Diese Standards gewährleisten, dass die Gefährdungsabklärung und -einschätzung auf einer nachvollziehbaren und professionellen Grundlage erfolgen. Sie fördern die Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit der Einschätzungen und tragen dazu bei, Entscheidungen im besten Interesse des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu treffen.

Wissenschaftliche Standards und Methoden sind unverzichtbar, um die Gefährdungsabklärung und -einschätzung professionell, objektiv und kindzentriert durchzuführen und das Wohl des Kindes nachhaltig zu schützen.

3.3.1.1 Standard: fachliche und wissenschaftliche Standards

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, aktuelle wissenschaftliche Standards und Methoden zu berücksichtigen, um die Gefährdungsabklärung und -einschätzung fachlich, objektiv und kindzentriert durchzuführen und das Wohl des Kindes nachhaltig zu schützen.

Angebotene Fortbildungen entsprechen den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

3.4 Einsatz von Softwarelösungen

Softwarelösungen können in der Gefährdungsabklärung eine wertvolle Unterstützung bieten, indem sie Fachkräfte bei der strukturierten Erfassung, Analyse und Auswertung von Informationen unterstützen. Sie können helfen, Risiken systematisch zu bewerten und die Dokumentation zu erleichtern.

Die Gefährdungsabklärung erfordert ein hohes Maß an Empathie, Fachwissen und die Fähigkeit, komplexe soziale Dynamiken zu verstehen – Fähigkeiten, die nur durch menschliche Expertise gewährleistet werden können. Eine Software sollte daher ausschließlich als ergänzendes Werkzeug dienen, um die Arbeit der Fachkräfte zu unterstützen, nicht aber, um Entscheidungen zu treffen.

3.4.1.1 Standard: Offenheit gegenüber Softwarelösungen und zukünftigen Entwicklungen

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, dem Einsatz von Softwarelösungen offen gegenüberzustehen und zukünftige Entwicklungen aktiv zu verfolgen. Dabei muss die Vorsicht gegenüber möglichen Gefahren gewahrt und die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

3.4.1.2 Standard: Einsatz von KI

KI hat das Potential, als Werkzeug in der Gefährdungsabklärung eingesetzt zu werden, darf jedoch nicht die menschliche Einschätzung und Entscheidungskompetenz ersetzen.

3.5 Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation ist ein zentraler Bestandteil der Gefährdungsabklärung. Sie gewährleistet, dass alle relevanten Informationen, Einschätzungen und getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar festgehalten werden. Dies ist nicht nur wichtig, um die Qualität und Transparenz der Arbeit sicherzustellen, sondern auch, um rechtliche Anforderungen zu erfüllen und die Entscheidungsprozesse nachvollziehbar zu machen.

In allen Bundesländern gibt es spezifische Vorgaben zur Dokumentation.
Diese Vorgaben dienen dazu, die Professionalität der Gefährdungsabklärung zu erhöhen, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren zu erleichtern und somit das Kindeswohl nachhaltig zu sichern.

3.5.1.1 Standard: standardisierte Dokumentation

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zu einer standardisierten Dokumentation, um die Nachvollziehbarkeit, Qualität und Rechtssicherheit in der Gefährdungsabklärung zu gewährleisten.

4 Hilfeplanung

Die Hilfeplanung ist ein zentrales Instrument der Kinder- und Jugendhilfe und bildet die Grundlage für eine zielgerichtete und passgenaue Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien. Sie verfolgt das Ziel, die Lebenssituation der Betroffenen nachhaltig zu verbessern und ihnen eine bestmögliche Förderung und Begleitung zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um die Bewältigung akuter Krisen, sondern ebenso um die Stärkung vorhandener Ressourcen und die Entwicklung langfristiger Handlungskompetenzen.

Hilfeplanung ist ein verbindlicher, transparenter und kooperativer Prozess, der Bedarfe systematisch erfasst, klare Ziele formuliert, geeignete Hilfen und deren Dauer festlegt sowie Verantwortlichkeiten zwischen allen Beteiligten definiert.

Sie dient als Steuerungsinstrument, das hilft, die Anforderungen aus individuellen Bedürfnissen, rechtlichen Rahmenbedingungen und institutionellen Vorgaben in Einklang zu bringen und die Qualität der Hilfen sicherzustellen.

Die Hilfeplanung ist gesetzlich verankert und stellt einen verpflichtenden Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe dar (vgl. §§ 23 und 24 B-KJHG 2013). Sie umfasst:

- Analyse der individuellen Lebenslage des Kindes oder Jugendlichen,
- gemeinsame Zielformulierung mit den Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld,
- Festlegung der geeigneten Unterstützung und
- regelmäßige Überprüfung und Anpassung der vereinbarten Hilfen.

Ein zentrales Prinzip ist die Partizipation: Kinder, Jugendliche und Obsorgeberechtigte bzw. junge Erwachsene werden aktiv beteiligt, um ihre Perspektiven, Bedürfnisse und Ressourcen in den Prozess einzubeziehen. Dies fördert Akzeptanz, Eigenverantwortung und Mitgestaltung.

Die vorliegenden Standards wurden in Anlehnung und entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des B-KJHG 2013 verfasst.
Qualitätsstandards in der Hilfeplanung stellen sicher, dass gesetzliche Vorgaben nicht nur formal erfüllt, sondern inhaltlich wirksam umgesetzt werden. Sie bieten Fachkräften Orientierung, fördern reflektiertes und fachlich fundiertes Handeln und schaffen die Grundlage für Evaluation und Weiterentwicklung der Hilfen, kontinuierliche Qualitätsverbesserung und Anpassung an sich wandelnde gesellschaftliche und fachliche Anforderungen.

In regelmäßigen Zeitabständen überprüft die zuständige Fachkraft, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet, notwendig und verhältnismäßig ist. Allfällige Änderungen werden schriftlich vereinbart.

4.1 Gesetze, Vorgaben, organisatorische Standards

4.1.1 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetze und verwaltungsinterne Vorgaben, fachliche Standards oder Handlungsanleitungen

Das B-KJHG 2013 legte erstmalig Kriterien für die Hilfeplanung fest. Darauf aufbauend wurden in allen neun Bundesländern gesetzliche Bestimmungen erlassen, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen.
Alle neun Bundesländer haben in ihren ausführenden Landesgesetzen Bestimmungen bezüglich der Hilfeplanung.
Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen wurden in allen Bundesländern verwaltungsinterne Vorgaben, fachliche Standards, Ablaufbeschreibungen, Checklisten und/oder Handlungsanleitungen zu einem strukturierten Vorgehen in der Hilfeplanung formuliert, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

4.1.1.1 Standard: verbindliche gesetzliche Vorgaben für die Hilfeplanung

Die Bundesländer haben in ihren jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetzen verbindliche Vorgaben für die Hilfeplanung festgelegt.

4.1.1.2 Standard: verbindliche verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards für die Hilfeplanung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern hat zusätzlich verbindliche verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards für ein strukturiertes Vorgehen bei der Hilfeplanung verfasst und umgesetzt (zum Beispiel Ablaufdarstellungen, Leitfäden, Handbücher, Checklisten).

4.2 Inhaltliche Standards der Hilfeplanung

Bei der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe müssen inhaltliche Standards berücksichtigt werden, die eine strukturierte, transparente und zielgerichtete Unterstützung sicherstellen. Dazu gehört zunächst die individuelle Bedarfsanalyse, bei der die Lebenssituation, Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und der Familie erfasst werden. Auf dieser Grundlage werden Ziele formuliert, die realistisch, überprüfbar und auf die Verbesserung der Lebenssituation ausgerichtet sind.

Ein weiterer zentraler Standard ist die Partizipation der Betroffenen, die aktiv in den Planungsprozess einbezogen werden müssen, um ihre Perspektiven und Wünsche zu berücksichtigen. Zudem müssen die geplanten Hilfen konkret, nachvollziehbar und umsetzbar sein, einschließlich der Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zeitrahmen.

Die Hilfeplanung soll, zumindest bei einer Fallbesprechung zu Beginn und bei der Entscheidung über die erforderliche Art der Hilfe, im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften, im Vier-Augen-Prinzip erfolgen.

Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Hilfeplanung stellt sicher, dass die Hilfen wirksam sind und gegebenenfalls an veränderte Bedingungen angepasst bzw. beendet werden.

4.2.1 Grundlagen für den Hilfeplanungsprozess

Grundlagen für die Hilfeplanung sind die Auswahl von möglichst passgenauen und erfolgversprechenden Unterstützungsangeboten und die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien. Im Fokus steht dabei die Frage, inwieweit die Familie eigene Ressourcen aktivieren kann und welche weiteren Systeme, wie Leistungen aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales oder soziale Dienste der Kinder- und Jugendhilfe ergänzend, vorab oder alternativ genutzt werden können.

Ein wesentliches Prinzip der Hilfeplanung ist die Beteiligung der Betroffenen sowie die Berücksichtigung der Expertise der beauftragten Leistungserbringer. Kinder, Jugendliche und Obsorgeberechtigte bzw. junge Erwachsene werden jedenfalls aktiv in den Prozess eingebunden, um gemeinsam tragfähige, realistische und überprüfbare Ziele zu formulieren. Dabei gilt das Gebot, das gelindeste, aber gleichzeitig aussichtsreichste Mittel einzusetzen, um den festgestellten Bedarf zu decken.

Die Zielformulierung stellt einen zentralen Aspekt dar, da sie Orientierung für die Umsetzung, Evaluation und gegebenenfalls Anpassung der Hilfen bietet. Ziele sollen positiv, konkret, klar in der Sprache formuliert, terminiert, messbar und erreichbar sein.

Im Hilfeplanungsprozess ist eine regelmäßige Überprüfung (mindestens jährlich) vorgesehen. Dadurch kann die Wirksamkeit und die Notwendigkeit der Hilfe erhoben und diese an veränderte Lebenslagen oder Bedürfnisse der Betroffenen angepasst werden.

Die Überprüfung dient der Qualitätssicherung und stellt sicher, dass die Hilfe weiterhin bedarfsgerecht, wirksam und effizient ist.

Die Hilfeplanung und Überprüfung erfolgt unter der Wahrung der Rechte der Betroffenen und unter Bedachtnahme der verfügbaren Ressourcen.

4.2.1.1 Standard: gelindestes Mittel, Partizipation, Transparenz und Wertschätzung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, in der Hilfeplanung das gelindeste zum Ziel führende Mittel anzuwenden und die Grundsätze von Partizipation, Transparenz und Wertschätzung zu wahren.

4.2.1.2 Standard: Zielformulierung

In der Hilfeplanung werden Ziele smart (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert) und positiv formuliert.

4.2.1.3 Standard: regelmäßige Überprüfung der Hilfe

Die Hilfe wird regelmäßig (mindestens jährlich) überprüft und gegebenenfalls angepasst oder beendet.

4.2.2 Partizipation

Partizipation stärkt die Position der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bzw. von jungen Erwachsenen und räumt ihnen eine

aktive Rolle im Hilfeprozess ein. Durch ihre Einbindung können individuelle Bedürfnisse, Wünsche und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen besser verstanden und in die Planung integriert werden, wodurch die Passgenauigkeit sowie die Wirksamkeit der Hilfen erhöht wird. Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte bzw. junge Erwachsene, sind Mitgestaltende des Prozesses. Dies fördert das Vertrauen in die Fachkräfte und stärkt die Eigenverantwortung.

Partizipation reicht von Anhörung über Einbeziehung bis hin zu echter Mitbestimmung und dem gemeinsamen Treffen von Entscheidungen. Abhängig von der Tragfähigkeit des Arbeitsbündnisses mit der Familie kann Partizipation in unterschiedlicher Intensität gelebt und umgesetzt werden. Bei fehlender Kooperation der Obsorgeberechtigten sowie der Notwendigkeit, eine vorliegende Gefährdung des Kindeswohles abzuwenden, wird sich die Beteiligung auf Information und Anhörung der Familie beschränken müssen.

Die neun Stufen der Partizipation nach Wright et al:

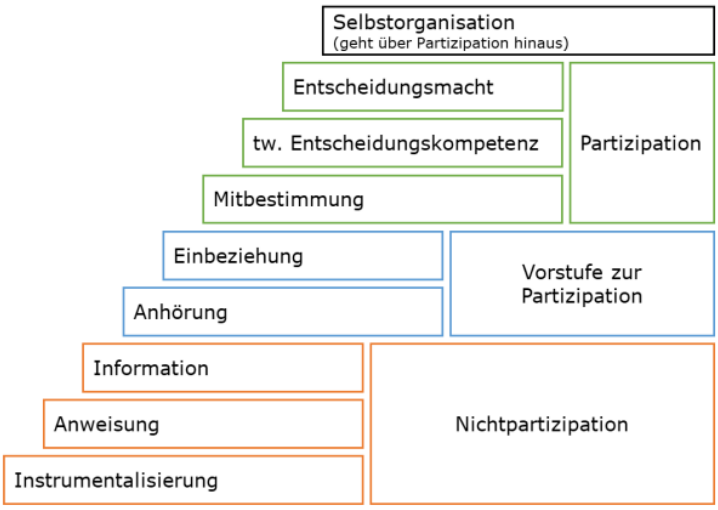

Grafik aus: Wright, Michael T; Block, M; von Unger, H (2010) Partizipation in der Zusammenarbeit zwischen Zielgruppe, Projekt und Geldgeber/in In: Wright, MT (2010) Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention. Bern: Hans Huber: 75–92. https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-020-03264-y zitiert nach: Handbuch für den Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe Tirol, Stand 18.03.2025, Seite 19

Partizipation beinhaltet auch, dass Kinder und Jugendliche und deren Eltern bzw. junge Erwachsene Kenntnis über den Inhalt der Hilfeplanung haben. Formulare der Hilfeplangespräche sind den Beteiligten zugänglich und diese können sich dazu äußern.

4.2.2.1 Standard: Partizipation in der Hilfeplanung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene sowie ihre Familien in allen Phasen der Hilfeplanung aktiv, transparent und ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Entscheidungen werden nach Möglichkeit gemeinsam erarbeitet, nachvollziehbar begründet und dokumentiert.

4.2.3 Vier-Augen-Prinzip

Die Hilfeplanung erfolgt erforderlichenfalls im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften, im Vier-Augen-Prinzip. Dies dient dazu, die Qualität und Objektivität der Einschätzung zu erhöhen. Durch den Austausch unterschiedlicher Perspektiven und fachlicher

Kompetenzen können mögliche Fehleinschätzungen minimiert und fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Das Prinzip fördert zudem die Reflexion und Absicherung in komplexen und oft emotional belastenden Situationen. Es stärkt die Professionalität der Hilfeplanung und stellt sicher, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Beim Vier-Augen-Prinzip ist zusätzlich zur fallzuständigen Fachkraft zumindest eine weitere Fachkraft an der Hilfeplanung beteiligt.

Das Vier-Augen-Prinzip bedeutet nicht, dass alle Erhebungs-, Aufarbeitungs- und Dokumentationsschritte in einem Fall gemeinsam erfolgen. Es werden vielmehr bei fachlicher Notwendigkeit ausgewählte Prozessschritte gemeinsam durchgeführt.

4.2.3.1 Standard: 4-Augen-Prinzip in der Hilfeplanung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, worunter das Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften verstanden wird. Das Vier-Augen-Prinzip kommt in unterschiedlichen Formen zur Anwendung. Bei komplexen Fallkonstellationen wird das Vier-Augen-Prinzip jedenfalls in allen Bundesländern zur Hilfeplanung eingesetzt.

4.3 Qualitätssicherung

Neben dem Augenmerk auf inhaltliche Standards trägt die Einhaltung von Formvorschriften zu einem einheitlichen Vollzug, Transparenz und Nachvollziehbarkeit und somit zur Qualitätssicherung bei.

4.3.1 Standardisierte Formulare für Hilfeplan und Hilfeplanüberprüfung

Standardisierte Formulare sind ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung von Struktur, Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Hilfeplanungsprozess. Sie gewährleisten, dass alle relevanten Informationen systematisch erfasst, fachliche Standards eingehalten und rechtliche Anforderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ermöglichen sie eine einheitliche Dokumentation, die den Vergleich, die Auswertung und die Überprüfung von Prozessen erleichtert. Damit leisten standardisierte Formulare einen zentralen Beitrag zur Qualitätssicherung, indem sie die Einheitlichkeit der Verfahren sichern und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Hilfeplanung unterstützen.

4.3.1.1 Standard: standardisierte Formulare in der Hilfeplanung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, standardisierte Formulare als wesentliche Instrumente zur Sicherstellung von Struktur, Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Hilfeplanungsprozess anzuwenden.

4.3.2 Kennzahlen

Kennzahlen sind im Rahmen der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiges Werkzeug der Qualitätssicherung, indem sie Aussagen über den Erfolg von Unterstützungen

zulassen und den Grad der Zielerreichung abbilden. Sie ermöglichen es, komplexe Sachverhalte zu quantifizieren und fördern dadurch Transparenz und Vergleichbarkeit.

Kennzahlen können zur Analyse von Trends und Entwicklungen genutzt werden und dadurch spezifische Hilfebedarfe offenlegen.

Schließlich dienen Kennzahlen dazu, die Effizienz der eingesetzten Mittel zu bewerten, um in der Folge bei begrenzten budgetären Mitteln qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Hilfen zu leisten.

Kennzahlen müssen immer im Kontext interpretiert und dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Sie sollten als Ergänzung zu qualitativen Einschätzungen und fachlichen Bewertungen genutzt werden, um eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Hilfeplanung sicherzustellen.

Derzeit werden vor allem statistische Daten im Rahmen der Bundesstatistik bezüglich der eingeleiteten Erziehungshilfen, wie zum Beispiel Art, Rechtsform der Hilfe, sowie Informationen zu den Hilfeempfängern, erfasst. Eine Ausweitung auf qualitative Kennzahlen über zum Beispiel Beendigungsgründe und Wirksamkeit der Hilfe wird angestrebt.

4.3.2.1 Standard: Daten zur Hilfeplanung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern erhebt Daten zur Hilfeplanung und Einleitung von Erziehungshilfen und bekennt sich dazu, das Kennzahlensystem abgestimmt weiterzuentwickeln.

4.3.3 Information über rechtliche Wirkungen der Hilfe

Eine systematisierte Information über die rechtlichen Wirkungen der Hilfe trägt dazu bei, den Hilfeprozess transparent, rechtssicher und partizipativ zu gestalten.

Dadurch werden die Rechte der Betroffenen gewahrt und sie werden in die Lage versetzt, persönliche und tragfähige Entscheidungen zu treffen. Eine klare und systematische Kommunikation über rechtliche Aspekte fördert das Vertrauen und die Zusammenarbeit und erhöht die Akzeptanz der Hilfen.

4.3.3.1 Standard: rechtliche Informationen an Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte über die rechtlichen Rahmenbedingungen und rechtlichen Wirkungen der Hilfe systematisiert schriftlich und/oder mündlich zu informieren.

4.4 Umgang mit Care Leaver

Als Care Leaver werden in der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe junge Erwachsene[1] bezeichnet, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres im Rahmen einer vollen Erziehung

[1] Unter Verweis auf § 4 Z 2 B-KJHG 2013 iVm Art 2 Abs 2 Z 1 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe gelten Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, als junge Erwachsene.

(Care Leaver im engeren Sinn) oder einer Unterstützung der Erziehung (Care Leaver im weiteren Sinn) nach den österreichischen Kinder- und Jugendhilfegesetzen betreut wurden.

Der Begriff beschreibt somit u.a. junge Menschen, denen der Übergang aus der stationären oder ambulanten Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe in ein selbständiges Leben unmittelbar bevorsteht.

Die Kinder- und Jugendhilfe verfolgt grundsätzlich stets das Ziel, die Verselbständigung junger Menschen zu fördern. Vor dem Übergang in ein selbständiges Leben wird, gerade auch in der Hilfeplanung/-überprüfung, die individuell erforderliche, gezielte Vorbereitung darauf und die Vermittlung an künftig zuständige Systeme bzw. unterstützende Institutionen in den Fokus gerückt.

Neben niederschwelligen Beratungs- und Informationsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist es essenziell, dass allgemeine Beratungsstellen für Erwachsene auf die spezifischen Herausforderungen von Care Leaver sensibilisiert werden, damit diese Zielgruppe auch nach dem Ende der Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe die Unterstützung erhält, die sie benötigt.

Unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann auch die erneute Inanspruchnahme einer (bedarfsgerechten) Hilfe bzw. die Rückkehr in das System der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall entscheidend sein, wenn die Verselbständigung trotz guter Vorbereitung zu scheitern droht.

Grundsätzlich können Beziehungen zum vormaligen Betreuungssetting wichtige soziale Netzwerke darstellen, die auch ohne vollständige Rückkehr ins System Halt und Orientierung geben.

4.4.1 Standard: zielgerichtete, systematische Vorbereitung auf ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, im Rahmen der (Erziehungs-)Hilfen durchgängig die zielgerichtete, systematische Vorbereitung auf ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben im Fokus zu haben. Im Bedarfsfall werden frühzeitig individuelle, auch nachhaltige Folgeleistungen in die Wege geleitet bzw. wird an zuständige Folgesysteme und Institutionen vermittelt.

4.4.2 Standard: Anerkennung der Bedürfnisse von Care Leaver und Unterstützung bei drohendem Scheitern der Verselbständigung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern anerkennt das Bedürfnis von Care Leaver, im Einzelfall Kontakt mit dem vormaligen Betreuungssetting aufzunehmen bzw. beizubehalten. Droht das Scheitern der Verselbständigung, kommt, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, eine Beratung/Begleitung oder Rückkehr in die Kinder- und Jugendhilfe in Betracht.

4.4.3 Standard: Sensibilisierung allgemeiner Beratung-/Anlaufstellen – Info an Care Leaver über Beratungsmöglichkeiten

Allgemeine Beratungs-/Anlaufstellen (insbesondere solche für Erwachsene) sollen hinsichtlich der Bedürfnisse und Herausforderungen von Care Leaver (zum Beispiel fehlendes Familiensystem) sensibilisiert und die Care Leaver über die vorhandenen Beratungsmöglichkeiten in geeigneter Form informiert werden.

5 Unterstützung der Erziehung

6 Volle Erziehung

6.1 Konzeptionelle Grundlagen als Bewilligungsvoraussetzung für eine Einrichtung der vollen Erziehung

In allen Bundesländern ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen der vollen Erziehung an eine behördliche Bewilligung gebunden. Diese Bewilligungspflicht ist durchgehend gesetzlich verankert und stellt somit einen der am deutlichsten ausgeprägten gemeinsamen Standards dar.

Die Vorlage eines schriftlichen Konzepts ist in allen Bundesländern verbindliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung. Dieses Erfordernis ist in den jeweiligen Landesgesetzen und ergänzenden Verordnungen verankert.

Die Erhebung zeigt, dass die inhaltlichen Mindestanforderungen an ein solches Konzept österreichweit nahezu deckungsgleich sind.

Verpflichtender Bestandteil ist in allen Bundesländern die Benennung der Zielgruppe und eine klare Leistungsbeschreibung, die sozialpädagogische oder sozialpädagogisch-therapeutische Inhalte, Ziele sowie methodische Zugänge beschreibt. Ebenso einheitlich verlangt wird die Darlegung von fachlichen, räumlichen oder personellen Grenzen des Konzeptes, das Aufnahme- und Beendigungsverfahren, die Anzahl der Betreuungsplätze sowie die personelle Besetzung und die Qualifikation des Personals.

Die Konzepte müssen überdies das Datum der Erstellung und die verantwortliche Verfasserin oder den verantwortlichen Verfasser ausweisen.

Alle Bundesländer verlangen darüber hinaus, dass das Konzept Aussagen zu anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen enthält und Handlungsanleitungen oder Leitfäden als Anlagen ausweist. Ein besonderer Schwerpunkt, der sich bundeslandübergreifend abzeichnet, liegt auf Themen wie Gewaltprävention, Krisenmanagement, Sexualpädagogik, Medienpädagogik und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen („Kinderschutzkonzepte“).

Eine Bewilligung wird nicht als einmaliger Akt verstanden, sondern ist in allen Bundesländern mit Formen der laufenden Aufsicht und Kontrolle verbunden. Dies entspricht dem bereits im Vorjahr beschriebenen Ansatz, wonach standardisierte Verfahren und kontinuierliche Überprüfung zentrale Elemente der Qualitätssicherung darstellen.

6.1.1 Standard: Bewilligung einer Einrichtung als zentrales Instrument der Qualitätssicherung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, die Bewilligung von Einrichtungen als zentrales Instrument der Qualitätssicherung zu verstehen und sicherzustellen, dass Einrichtungen nur dann betrieben werden, wenn sie den fachlichen, personellen und strukturellen Anforderungen entsprechen.

6.1.2 Standard: Bewilligungsvoraussetzungen

In allen Bundesländern sind folgende inhaltlich gleichartige Mindestvoraussetzungen für die Bewilligung von Einrichtungen der vollen Erziehung gesetzlich verankert: Konzeptnachweis, Personalkonzept, Eignungsnachweis für Räumlichkeiten und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Organisationen.

Jede Einrichtung der vollen Erziehung bedarf eines

- **schriftlichen,**
- **datierten und**
- **namentlich verantworteten**

sozialpädagogischen Konzepts, das

- **Zielgruppe,**
- **Leistungsbeschreibung,**
- **fachliche, räumliche oder personelle Grenzen des Konzeptes**
- **Aufnahme- und Beendigungsverfahren,**
- **Betreuungsplätze,**
- **personelle Besetzung,**
- **Qualifikationsanforderungen,**
- **methodische Zugänge und**
- **die Ausrichtung an wissenschaftlich anerkannten Erkenntnissen darlegt.**

6.1.3 Standard: jedenfalls im Konzept zu enthaltende Standards

Das Konzept enthält jedenfalls Standards zu Gewaltprävention, Kinderschutz, Krisenmanagement und Sexualpädagogik.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist das Konzept in allen Bundesländern verbindlich vorzulegen.

6.2 Fachliche Standards

In allen Bundesländern gibt es neben den gesetzlichen Grundlagen ergänzende fachliche Vorgaben. Diese reichen von verbindlichen Leitlinien und Qualitätsstandards bis hin zu Handbüchern, Ablaufbeschreibungen und internen Richtlinien. Die Existenz solcher Standards ist durchgehend gegeben.

In allen Bundesländern werden folgende Aspekte als zentral angesehen:

- Orientierung am Kindeswohl
- Notwendigkeit strukturierter Verfahren
- Verpflichtung zur Dokumentation
- fachliche Expertise

Besonders hervorzuheben ist die durchgängige Bedeutung der Dokumentation. In allen Bundesländern existieren entsprechende Vorgaben, welche die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und rechtliche Absicherung der Maßnahmen sicherstellen.

6.2.1 Standard: fachliche Standards als verbindliche Grundlage der Leistungserbringung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, fachliche Standards als verbindliche Grundlage der Leistungserbringung zu etablieren und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ziel ist ein einheitlich hohes Qualitätsniveau, das auf nachvollziehbaren, fachlich fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert.

6.2.2 Standard: verpflichtende, nachvollziehbare Dokumentation

Die Betreuung ist verpflichtend nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation entspricht den gesetzlich vorgegebenen fachlichen und technischen Standards.

6.3 Personalkonzept und Qualifikationsanforderungen

Die Anforderungen an das Personal stationärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in allen Bundesländern in vergleichbarer Tiefe geregelt. Sowohl die persönliche Eignung als auch die formale Qualifikation der Mitarbeitenden sind überall als Bewilligungsvoraussetzung normiert. Alle Bundesländer verlangen schriftliche Funktions- und Tätigkeitsbeschreibungen sowie die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen für alle Mitarbeitenden, die in der Einrichtung tätig sind.

Auch das konkrete Ausmaß der personellen Besetzung muss in allen Bundesländern nachgewiesen werden.

In allen Bundesländern gibt es Regelungen, die den befristeten Einsatz von Personen erlauben, die sich noch in Ausbildung befinden.

6.3.1 Standard: persönliche Eignung und Strafregisterbescheinigungen

Alle in Einrichtungen der vollen Erziehung tätigen Personen müssen persönlich geeignet sein und die Strafregisterbescheinigungen vorlegen.

6.3.2 Standard: regelmäßige Prüfung der Strafregisterbescheinigungen

Die Strafregisterbescheinigungen werden ausnahmslos in allen Bundesländern verlangt und regelmäßig überprüft.

6.3.3 Standard: Qualifikation des Fachpersonals

Das pädagogische Personal verfügt über eine einschlägige, anerkannte Ausbildung. Der Einsatz von Personen, die sich nachweislich in einer einschlägigen Ausbildung befinden und mindestens einen erheblichen Teil davon abgeschlossen haben, ist unter engmaschiger fachlicher Begleitung und in quantitativ begrenztem Ausmaß möglich.

6.3.4 Standard: verpflichtende schriftliche Stellenbeschreibungen

Schriftliche Stellenbeschreibungen sowie Nachweise über das Ausmaß der personellen Besetzung sind verbindlich.

6.4 Räumliche und infrastrukturelle Anforderungen

Die Eignung der Räumlichkeiten ist in allen Bundesländern Bewilligungsvoraussetzung. Es gibt eine vollständige Übereinstimmung in den wesentlichen Kategorien: Lage, Infrastruktur, bau- und sicherheitstechnische Eignung sowie Ausstattung werden überall als Kriterien herangezogen. Die Bewilligung setzt in allen Bundesländern voraus, dass die Einrichtung in einem Wohnumfeld liegt, das eine angemessene soziale Integration der betreuten Kinder und Jugendlichen ermöglicht und dass die bauliche Substanz den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.

Bezüglich der Zimmergröße und Betreuungsform besteht österreichweit eine Orientierung am Einzelzimmer als anzustrebendem Standard.

6.4.1 Standard: Räumlichkeiten

Einrichtungen der vollen Erziehung müssen über geeignete, bau- und sicherheitstechnisch einwandfreie Räumlichkeiten verfügen, die eine angemessene Lage, ausreichende Ausstattung, Sanitäreinrichtungen, Gemeinschaftsräume und Räumlichkeiten für das Betreuungspersonal umfassen.

6.4.2 Standard: Einzelzimmer

Es sind räumliche Voraussetzungen anzustreben, die allen Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen ein Einzelzimmer ermöglichen.

6.4.3 Standard: Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist als Qualitätsmerkmal bei Neubewilligungen und Umbauten zu berücksichtigen.

6.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen und Finanzierung

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Organisation ist in allen Bundesländern Voraussetzung für die Bewilligung. Alle Bundesländer verlangen den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Organisation.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen der vollen Erziehung erfolgt überwiegend über Tagsätze. Pauschale „Bundesländerzuschläge“ für Kinder aus anderen Bundesländern sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Einheitlich gilt in allen Bundesländern, dass von unterhaltspflichtigen Personen ein Kostenersatz für die volle Erziehung eingehoben wird. Diese Regelung ist bundeslandübergreifend verankert. Ebenso einheitlich besteht in allen Bundesländern die

Möglichkeit bedarfsgerechter Zusatzangebote für einzelne Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene über die Basisleistung hinaus.

6.5.1 Standard: wirtschaftliche Tragfähigkeit

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Organisation ist nachzuweisen.

6.5.2 Standard: Tagsätze

Die Finanzierung der Basisleistungen erfolgt überwiegend über Tagsätze.

6.5.3 Standard: Kostenersatz

Sofern eine Leistungsfähigkeit besteht, ist der Unterhalt als Kostenersatz vorzuschreiben.

6.5.4 Standard: Finanzierung bedarfsgerechter Zusatzleistungen

Bedarfsgerechte Zusatzleistungen über die Basisversorgung hinaus werden entsprechend dem individuellen Bedarf finanziert.

6.6 Fachliche und betriebliche Vorgaben über die Bewilligung hinaus

Neben den formalen Bewilligungsvoraussetzungen bestehen in den Bundesländern ergänzende fachliche und betriebliche Vorgaben für den laufenden Betrieb von Einrichtungen der vollen Erziehung. Diese sind in Qualitätsstandards, Richtlinien, Leistungsbeschreibungen oder Produktdefinitionen verankert, die über das bloße Bewilligungserfordernis hinausgehen und die Qualität des Betriebs kontinuierlich sichern sollen.

6.6.1 Standard: Qualitätssicherung und -entwicklung

Einrichtungen der vollen Erziehung sind verpflichtet,

- **laufende Qualitätssicherung zu betreiben,**
- **Beschwerdemöglichkeiten für alle betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzuhalten,**
- **eine strukturierte Dokumentation zu führen,**
- **regelmäßige Teambesprechungen sowie**
- **Supervision und Fortbildung**

für das Fachpersonal sicherzustellen und

- **der zuständigen Behörde Aufsichtsbesuche zu ermöglichen sowie relevante Daten bereitzustellen.**

6.6.2 Standard: Beteiligung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind an Prozessen, die sie betreffen, aktiv zu beteiligen.

6.6.3 Standard: Beteiligung des Herkunftssystems

Das Herkunftssystem ist grundsätzlich in die Betreuungsarbeit der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzubeziehen.

6.7 Leistungsarten und Angebotsstruktur

Die Angebotsstruktur der vollen Erziehung ist in allen Bundesländern ausdifferenziert und umfasst verschiedene Leistungsarten, die sich am Bedarf und am Alter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren. Gemeinsam ist allen Bundesländern, dass neben der klassischen sozialpädagogischen Wohngruppe auch intensivpädagogische Formen, familiäre Wohngruppen, Betreutes Wohnen für Jugendliche sowie Kriseneinrichtungen angeboten werden. Die konkreten Bezeichnungen und die Ausgestaltung dieser Leistungsarten unterscheiden sich zwischen den Bundesländern.

Zusatzleistungen, die über die Basisbetreuung hinausgehen, werden in den Bundesländern in unterschiedlicher Ausprägung angeboten und finanziert, zum Beispiel: fokussierte Einzelbetreuungen, Additivbetreuungen, Intensivbetreuungen.

Diese Zusatzleistungen stellen ein wesentliches Qualitätsmerkmal dar und sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet.

6.7.1 Standard: Mindestangebote

Das stationäre Angebot im Rahmen der vollen Erziehung umfasst in allen Bundesländern mindestens die klassische sozialpädagogische Wohngruppe, intensivpädagogische Betreuungsformen und Angebote des Betreuten Wohnens für Jugendliche und junge Erwachsene.

6.7.2 Standard: Vorhalten bedarfsgerechter Zusatzleistungen

Bedarfsgerechte Zusatzleistungen über die Basisbetreuung hinaus sind in allen Bundesländern vorgesehen.

6.7.3 Standard: Leistungsverträge

Leistungsverträge mit Organisationen regeln die Qualitätsanforderungen und Finanzierungsmodalitäten.

7 Pflegekinder / Pflegepersonen

7.1 Eignungsbeurteilung

Die Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen ist das zentrale Instrument zur Qualitätssicherung im Pflegekinderbereich. Sie dient dazu, vor der Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie die persönliche, soziale, familiäre und wirtschaftliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen umfassend zu prüfen. Eine sorgfältig durchgeführte Eignungsbeurteilung bildet damit die Grundlage jeder verantwortungsvollen Pflegeplatzvermittlung.

Die Erhebung zeigt, dass in allen neun Bundesländern ein strukturierter Eignungsprozess etabliert ist, der auf denselben Grundprinzipien beruht und identische inhaltliche Anforderungen stellt.

7.1.1 Vier-Augen-Prinzip und Hausbesuche

Durchgehend gewährleistet wird das sogenannte Vier-Augen-Prinzip: Keine Eignungsbeurteilung wird von nur einer Person allein getroffen, sondern punktuell stets unter Einbindung einer zweiten Fachkraft. Damit soll die Qualität sowie die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sichergestellt werden.

Ergänzend dazu sind Hausbesuche bundesweit verpflichtender Bestandteil des Eignungsverfahrens. Der Hausbesuch dient nicht nur der Beurteilung der räumlichen und materiellen Verhältnisse, sondern ermöglicht es auch, die familiäre Atmosphäre, die Interaktion zwischen den Haushaltsmitgliedern und die praktischen Lebensumstände unmittelbar zu erleben und zu beurteilen.

7.1.2 Einbezogene Bereiche der Eignungsbeurteilung

In die Eignungsbeurteilung werden in allen Bundesländern verpflichtend folgende Bereiche einbezogen:

- die familiäre Situation und innerfamiliäre Beziehungen,
- die Rolle des Pflegekindes in der Familie,
- die Lebenssituation einschließlich wirtschaftlicher Verhältnisse,
- Beruf und Wohnverhältnisse,
- persönliche und soziale Kompetenzen,
- die Motivation der Bewerbenden,
- ihre Erziehungshaltung und Werte,
- das soziale Umfeld und vorhandene Ressourcen sowie
- die Bereitschaft und Einstellung zur Zusammenarbeit sowohl mit der Herkunftsfamilie des Pflegekindes als auch mit der Kinder- und Jugendhilfe.

7.1.3 Mögliche Ablehnungsgründe werden in allen Bundesländern sorgfältig berücksichtigt.

Diese umfassende inhaltliche Abdeckung stellt sicher, dass die Eignungsbeurteilung nicht auf oberflächliche Eindrücke beschränkt bleibt, sondern die gesamte Lebenswirklichkeit jener Personen, die sich bewerben in den Blick nimmt. Besondere Bedeutung kommt dabei der Haltung zur Herkunftsfamilie zu: Pflegepersonen müssen bereit und in der Lage sein, die Beziehung des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern zu unterstützen und Kontakte zu ermöglichen, auch wenn dies in der Praxis mit Herausforderungen verbunden sein kann.

7.1.4 Einbeziehung aller Haushaltsangehörigen und ärztliche Bestätigung

Alle Haushaltsangehörige werden in die Eignungsbeurteilung einbezogen, da die Aufnahme eines Pflegekindes das gesamte Familiensystem betrifft und von allen im Haushalt lebenden Personen mitgetragen werden muss.

In allen Bundesländern ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, die bescheinigt, dass Bewerberinnen und Bewerber körperlich und/oder psychisch in der Lage sind, das Wohl eines Kindes und dessen Betreuung aus ärztlicher Sicht sicherzustellen. Dieses Erfordernis trägt dazu bei, gesundheitliche Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.

7.1.5 Registerabfragen

Registerabfragen der sich bewerbenden Personen sowie aller weiteren im Haushalt lebenden Personen gehören bundesweit zum Eignungsverfahren, um Kenntnis über Vorstrafen zu erlangen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

7.1.5.1 Standard: Eignungsbeurteilung ist zentrales Instrument der Qualitätssicherung

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, die Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen als zentrales Instrument der Qualitätssicherung zu verstehen und ihre sorgfältige Durchführung sicherzustellen.

7.1.5.2 Standard: 4-Augen-Prinzip, Hausbesuch und Einbeziehung von Haushaltsangehörigen

Die Eignungsbeurteilung erfolgt österreichweit nach dem Vier-Augen-Prinzip und umfasst verpflichtend Hausbesuche sowie die Einbeziehung aller Haushaltsangehörigen.

Alle folgenden Bereiche sind in die Eignungsbeurteilung einzubeziehen:

- **familiäre Situation und innerfamiliäre Beziehungen,**
- **Rolle des Pflegekindes in der Familie,**
- **Lebenssituation (wirtschaftliche Situation, Beruf, Wohnverhältnisse),**
- **persönliche und soziale Kompetenzen,**
- **Motivation,**
- **Erziehungshaltung und Werte,**
- **soziales Umfeld und Ressourcen sowie**
- **Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilie und der Kinder- und Jugendhilfe.**

Mögliche Ablehnungsgründe sind zu berücksichtigen und abzuwägen.

7.1.5.3 Standard: Strafregisterauskünfte bei Personen ab 14 Jahren

Über alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren werden Strafregisterauskünfte eingeholt.

7.1.5.4 Standard: ärztliche Bestätigung

Eine ärztliche Bestätigung über das Nichtvorliegen körperlicher und/oder psychischer Krankheiten, die das Wohl eines zu vermittelnden Kindes aus ärztlicher Sicht gefährdet erscheinen lassen, wird von den Bewerbenden beigebracht.

7.2 Ausbildung

Eine verpflichtende Ausbildung von Pflegepersonen ist neben der Eignungsbeurteilung das zweite zentrale Qualitätsinstrument im Pflegekinderbereich. Sie dient dazu, angehende Pflegepersonen auf ihre künftige Aufgabe systematisch vorzubereiten, ihr Bewusstsein für die spezifischen Bedürfnisse von Pflegekindern zu schärfen, ihre Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der eigenen Erziehungshaltung zu fördern und sie mit den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Abläufen der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe vertraut zu machen.

Die Erhebung zeigt, dass Ausmaß, Inhalte und Anforderungen der Grundausbildung bundesweit auf einem sehr hohen Maß an Übereinstimmung beruhen – nicht zuletzt auch deshalb, da eine Arbeitsgruppe 2014 im Auftrag der ARGE einen Rahmen dazu erarbeitete.

7.2.1 Mindestausmaß und Anwesenheitspflicht

Das Mindestausmaß der Grundausbildung beträgt österreichweit 45 Stunden. Dieser Umfang gilt in allen Bundesländern als Untergrenze und stellt sicher, dass Pflegepersonen ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben und zu verarbeiten.

Die Pflegepersonen müssen mindestens 80 Prozent der Ausbildung absolviert haben, um diese positiv abschließen zu können. Diese Regelung stellt sicher, dass die Ausbildung nicht als rein formale Hürde verstanden wird, sondern tatsächlich von Pflegepersonen ernsthaft absolviert wird.

7.2.2 Inhalte der Grundausbildung

Die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Ausbildung sind bundesweit nahezu deckungsgleich. Alle Bundesländer vermitteln verpflichtend folgende Themenbereiche:

- das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie,
- Psychologie der kindlichen Entwicklung,
- rechtliche Grundlagen der Pflegeelternschaft,
- die Rolle der Pflegepersonen als Partner der Kinder- und Jugendhilfe,
- Erziehung, Beziehung und Konfliktlösung,
- Gesundheit und körperliche Entwicklung,
- Biografiearbeit,
- Krisen,
- Brücken und Übergänge,
- Kontakte zur Herkunftsfamilie sowie der Alltag von Pflegepersonen.

Die inhaltliche Breite dieser Themen verdeutlicht, dass die Grundausbildung weit über eine rein rechtliche oder organisatorische Einführung hinausgeht. Sie vermittelt ein tiefes Verständnis für die Lebensrealität von Pflegekindern – insbesondere für die häufig traumatischen Erfahrungen, die diese vor der Aufnahme in eine Pflegefamilie gemacht haben – und bereitet Pflegepersonen auf die Herausforderungen vor, die im Alltag entstehen können. Ergänzend können in allen Bundesländern erfahrene Pflegepersonen aus ihrem Alltag

berichten und damit praxisnahe Einblicke vermitteln, die durch Fachvorträge allein nicht erreicht werden.

7.2.3 Qualifikation der Ausbildenden und Teilnahmebestätigungen

Die Ausbildung wird in allen Bundesländern von Personen mit unterschiedlichen fachlichen Qualifikationen durchgeführt (multiprofessioneller Ansatz). Damit wird sichergestellt, dass die verschiedenen Themenbereiche von Expertinnen und Experten ihres jeweiligen Faches vermittelt werden und die Ausbildung inhaltlich auf einem hohen Niveau bleibt.

Teilnahmebestätigungen werden in allen Bundesländern ausgestellt. Sie enthalten mindestens den Namen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, den Zeitpunkt und die Gesamtdauer der Ausbildung sowie die Themenschwerpunkte.

7.2.3.1 Standard: verpflichtende Grundausbildung

In allen Bundesländern ist eine Grundausbildung verpflichtende Voraussetzung für die Anerkennung als Pflegeperson.

Beide Pflegepersonen eines Paares müssen mindestens 80 Prozent der Ausbildung absolviert haben.

7.2.3.2 Standard: Multiprofessionalität

Die Ausbildung wird in allen Bundesländern von Personen mit unterschiedlichen fachlichen Qualifikationen durchgeführt (multiprofessioneller Ansatz).

7.2.3.3 Standard: verpflichtende Inhalte

Die verpflichtenden Inhalte umfassen folgende zehn Themenbereiche:

- **Pflegekind und Herkunftsfamilie,**
- **Entwicklungspsychologie des Kindes,**
- **rechtliche Grundlagen,**
- **Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe,**
- **Erziehung und Beziehungsgestaltung,**
- **Gesundheit und körperliche Entwicklung,**
- **Biografiearbeit,**
- **Krisen und Übergänge,**
- **Kontakte zur Herkunftsfamilie sowie**
- **der Alltag in einer Pflegefamilie.**

Erfahrene Pflegepersonen sollen in die Ausbildung eingebunden werden.

7.2.3.4 Standard: Teilnahmebestätigung und Rückmeldung der Kursleitung

Jede Person/jedes Paar erhält eine individuelle Teilnahmebestätigung, die zumindest Name, Zeitpunkt, Gesamtdauer und Themenschwerpunkte der Ausbildung ausweist.

Eine Rückmeldung der Kursleitung über Motivation, Mitarbeit, Reflexionsfähigkeit und Haltung der Teilnehmenden fließt in die Eignungsbeurteilung mit ein.

7.3 Begründung des Pflegeverhältnisses

Die Begründung eines Pflegeverhältnisses im Rahmen der vollen Erziehung ist der formal-rechtliche Akt, mit dem Kinder zu Pflegepersonen vermittelt werden und das Pflegeverhältnis seine Wirksamkeit entfaltet. Die Voraussetzungen für diesen Schritt sind in allen Bundesländern gesetzlich geregelt.

In allen Bundesländern sind drei Voraussetzungen für die Begründung eines Pflegeverhältnisses zwingend:

- eine positive Eignungsbeurteilung und die Absolvierung der vorgesehenen Ausbildung der Pflegepersonen,
- eine sorgfältige Passungsprüfung zwischen Kind und Pflegepersonen sowie
- die förmliche Vermittlung eines Pflegeplatzes.

Diese drei Elemente sind untrennbar miteinander verbunden und spiegeln das zentrale Prinzip wider, dass die Betreuung bei Pflegepersonen nicht auf Basis formaler Mindestvoraussetzungen allein, sondern stets unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu erfolgen hat.

7.3.1 Passung als eigenständiges Qualitätskriterium

Die Passungsprüfung wird in allen Bundesländern als eigenständiger, unverzichtbarer Schritt im Vermittlungsprozess verstanden. Sie geht über die allgemeine Eignungsbeurteilung hinaus und fragt, ob konkrete Pflegepersonen für ein konkretes Kind geeignet sind – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Biografie, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands des Kindes einerseits sowie der familiären Ressourcen, Erfahrungen und räumlichen Möglichkeiten der Pflegepersonen andererseits. Eine adäquate Passung gilt als wesentliche Voraussetzung für ein stabiles und gelingendes Pflegeverhältnis.

7.3.2 Pflegeerklärung / Betreuungsvereinbarung

In allen Bundesländern ist zusätzlich der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung Voraussetzung für die Begründung des Pflegeverhältnisses. Diese schriftliche Vereinbarung dokumentiert die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Pflegepersonen und Kinder- und Jugendhilfe, regelt Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse und schafft damit eine verbindliche Grundlage für die weitere Zusammenarbeit.

7.3.2.1 Standard: Voraussetzungen für ein Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung

Die Begründung eines Pflegeverhältnisses setzt in allen Bundesländern voraus:

- **eine positive Eignungsbeurteilung der Pflegepersonen,**
- **eine individuelle und dokumentierte Passungsprüfung zwischen Kind und Pflegepersonen sowie**
- **die förmliche Vermittlung eines geeigneten Pflegeplatzes.**

7.3.2.2 Standard: verpflichtende schriftliche Vereinbarung

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Pflegepersonen und Kinder- und Jugendhilfe die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten regelt, ist verpflichtend

7.4 Pflegekindergeld/Pflegeelterngeld inkl. Sonderbedarf

Pflegekindergeld/Pflegeelterngeld als pauschaler unterhaltsgleicher Aufwandsersatz für Pflegepersonen ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Pflegekinderbereichs. Dieser soll sicherstellen, dass Pflegepersonen die notwendigen materiellen Voraussetzungen haben, um ein Kind altersgerecht und bedarfsgerecht zu betreuen und zu fördern.

In allen Bundesländern haben Pflegepersonen Anspruch auf Pflegekindergeld / Pflegeelterngeld.

7.4.1 Altersgestaffelte Abgeltung

Das Pflegekindergeld/Pflegeelterngeld ist in allen Bundesländern nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt. Diese Altersstaffelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufwand in verschiedenen Entwicklungsphasen unterschiedlich ist. Die Staffelung ist damit sowohl ein fachlich begründetes als auch ein bedarfsgerechtes Instrument.

7.4.2 Sonderbedarf und zusätzliche Leistungen

Darüber hinaus besteht in allen Bundesländern die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen („Sonderbedarf“) in Rechnung zu stellen, wenn beim einzelnen Pflegekind ein besonderer Bedarf über die regelmäßige finanzielle Leistung hinaus entsteht. Die Möglichkeit des Sonderbedarfs stellt sicher, dass das Pflegekindergeld/Pflegeelterngeld nicht zu einer pauschalen Deckelung wird, die im Einzelfall dem tatsächlichen Aufwand nicht mehr entspricht.

7.4.2.1 Standard: verpflichtend pauschaler Aufwandsersatz

Alle Bundesländer leisten einen pauschalen unterhaltsgleichen Aufwandsersatz (Pflegeelterngeld bzw. Pflegekindergeld) an Pflegepersonen. Dieser ist nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt.

7.4.2.2 Standard: Sonderbedarf

Zusätzliche Leistungen für besondere Bedarfslagen (Sonderbedarf) sind in allen Bundesländern möglich.

7.5 Pflegeaufsicht

Neben der laufenden Betreuung (Fallführung) gewährleistet die Pflegeaufsicht, dass das Wohl des Pflegekindes auch nach der Vermittlung zu Pflegepersonen sichergestellt ist. Sie ist ein fundamentales Instrument der Qualitätssicherung im Pflegekinderbereich und erfüllt gleichzeitig u.a. folgende Funktion:

- die Kontrolle der Betreuungsqualität
- die Sicherstellung, dass das Kind mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt bleibt.

Die Pflegeaufsicht ist in allen Bundesländern gesetzlich verankert und wird als kontinuierliche Aufgabe über die gesamte Dauer des Pflegeverhältnisses verstanden. Sie endet grundsätzlich nicht mit einem bestimmten Alter des Pflegekindes, sondern mit der formalen Beendigung des Pflegeverhältnisses.

7.5.1 Hausbesuch als Regelinstrument

In allen Bundesländern findet die Pflegeaufsicht mittels Hausbesuchs statt. Der Hausbesuch ist das zentrale Instrument der Pflegeaufsicht, weil er – anders als schriftliche Berichte oder Gespräche am Telefon oder im Büro – eine unmittelbare Wahrnehmung der Lebenssituation des Pflegekindes in seiner täglichen Umgebung ermöglicht.

7.5.2 Persönlicher Kontakt zum Kind

Im Rahmen der Pflegeaufsicht erfolgt zumindest ein persönlicher Kontakt mit dem Pflegekind. Dieser gibt Fachkräften die Möglichkeit, die physische und emotionale Verfassung des Kindes zu beurteilen sowie Pflegekinder altersentsprechend zu beteiligen.

Mindestfrequenz und erweiterte Praxis

Die Pflegeaufsicht wird in allen Bundesländern mindestens einmal jährlich durchgeführt. Damit ist ein bundesweiter Mindeststandard gesetzt, der sicherstellt, dass kein Pflegeverhältnis über einen längeren Zeitraum ohne physische Präsenz der zuständigen Stelle auskommt.

7.5.2.1 Standard: regelmäßige Pflegeaufsicht mittels Hausbesuchs

Die Pflegeaufsicht findet in allen Bundesländern regelmäßig mittels Hausbesuchs statt und wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.

7.5.2.2 Standard: persönlicher Kontakt mit dem Pflegekind

Im Rahmen der Aufsicht findet zumindest einmal jährlich ein persönlicher Kontakt mit dem Pflegekind statt.

7.5.2.3 Standard: Dauer und Häufigkeit der Pflegeaufsicht

Die Pflegeaufsicht erstreckt sich grundsätzlich über die gesamte Dauer des Pflegeverhältnisses. Die jährliche Mindestfrequenz ist als Untergrenze zu verstehen.

7.6 Allgemeine Rahmenbedingungen

Neben den spezifischen Verfahrensstandards zu Eignungsbeurteilung, Ausbildung und Aufsicht gibt es eine Reihe allgemeiner Rahmenbedingungen, die den rechtlichen und fachlichen Rahmen des Pflegeverhältnisses insgesamt definieren. Diese betreffen die fachliche Begleitung während des laufenden Pflegeverhältnisses, Vertretungshandlungen, Fortbildungspflichten, Unterstützungs- und Supervisionsangebote sowie strukturelle Fragen wie zum Beispiel Anstellungsmöglichkeiten.

7.6.1 Fachliche Begleitung

In allen Bundesländern werden Pflegepersonen und Pflegekinder während des Pflegeverhältnisses fachlich begleitet. Diese Begleitung geht über die reine Aufsichtsfunktion

hinaus: Sie umfasst regelmäßige Beratungsgespräche, Unterstützung in Krisensituationen und die Koordination zwischen den beteiligten Stellen (Pflegepersonen, Herkunftsfamilie, Schule, Therapeuten, Behörden etc.).

7.6.2 Vertretungshandlungen

In allen Bundesländern gibt es klare Vorgaben dazu, welche Angelegenheiten Pflegepersonen in Vertretung des Kindes eigenständig regeln dürfen und welche Entscheidungen dem KJH-Träger vorbehalten bleiben.

7.6.3 Begleitende Angebote

Fortbildungen werden in allen Bundesländern von der Kinder- und Jugendhilfe – oder im Auftrag derselben – angeboten.

Begleitende Angebote wie zum Beispiel Coaching, Elternberatung, Gruppenangebote und Supervision können in allen Bundesländern von Pflegepersonen bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Diese Angebote fördern den Austausch zwischen Pflegepersonen, stärken ihre Ressourcen, verhindern Isolation und tragen zur professionellen Weiterentwicklung bei.

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Die Bundesländer ermöglichen Pflegepersonen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung, zum Beispiel mittels Anstellung über der Geringfügigkeitsgrenze.

7.6.3.1 Standard: fachliche Begleitung

Pflegepersonen und Pflegekinder werden über die gesamte Dauer des Pflegeverhältnisses fachlich begleitet.

7.6.3.2 Standard: Vorgaben zu Vertretungshandlungen

In allen Bundesländern bestehen klare Vorgaben zu Vertretungshandlungen und zu den der Kinder- und Jugendhilfe vorbehaltenen Entscheidungsbefugnissen.

7.6.3.3 Standard: Fortbildungen

Fortbildungen werden für Pflegepersonen von der Kinder- und Jugendhilfe oder im Auftrag derselben angeboten.

7.6.3.4 Standard: begleitende Angebote

Begleitende Angebote wie zum Beispiel Coaching, Elternberatung, Gruppenangebote und Supervision stehen allen Pflegepersonen bei Bedarf zur Verfügung.

7.6.3.5 Standard: partielle Absicherung der Pflegepersonen

Aufgrund fehlender sozialversicherungsrechtlicher Absicherung des Bundes, ermöglichen alle Bundesländer Pflegepersonen eine partielle Absicherung, zum Beispiel mittels Anstellung über der Geringfügigkeitsgrenze.

8 Bundesländerübergreifende Erziehungshilfen

8.1 Rahmenbedingungen / Ausgangssituation

8.1.1 Wegfall der Ländervereinbarung über den Kostenersatz

Seit dem Wegfall der Ländervereinbarung über den Kostenersatz[2] regeln ausschließlich die Bestimmungen des B-KJHG 2013 die Kostentragung in bundesländerübergreifenden Erziehungshilfen. Darüberhinausgehende Kostenersatzregelung bestehen nicht mehr.

8.1.2 § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013

„Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Aufenthalts geht die Zuständigkeit an einen anderen Kinder- und Jugendhilfeträger über. Kein Zuständigkeitswechsel tritt ein, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland oder im Ausland aufhalten und wichtige Gründe nicht dafürsprechen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger, der von Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.“

Diese Bestimmung ist mit 1.1.2020 weggefallen, die Länder haben sich aber in Art. 2 der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Bund (BGBl. I Nr. 106/2019) verpflichtet, (auch) diese Bestimmung im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung (weiterhin) umzusetzen.

8.1.3 Landesgesetzliche Regelungen

Die Landesgesetze (ehemals Ausführungsgesetze) führen die Bestimmung des § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 Großteiles wortgleich aus; folgende Unterschiede sind jedoch festzustellen: In Tirol gibt es offenbar keine „wichtigen Gründe“ für einen Fallübergang. Vorarlberg spricht nur von voller Erziehung, nicht von Erziehungshilfen.

8.1.4 Ergebnis der AG „Bundesländerübergreifende Erziehungshilfen“ aus dem Jahr 2020

Basierend auf den Vorarbeiten der AG „Bundesländerübergreifende Pflegeverhältnisse“ aus dem Jahr 2019 hat die AG „Bundesländerübergreifende Erziehungshilfen“ im Jahr 2020 das nachstehend dargestellte gemeinsames Verständnis des § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 erarbeitet.[3]

8.2 Eckpositionen – Gemeinsames Verständnis von Fallzuständigkeit, Fallübergang und Kostentragung

8.2.1 Hintergrund zu § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013

Grundsatz: Die Zuständigkeit soll mit dem Kind wandern, aber....

---

[2] Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe; trat mit 31. Dezember 2017 außer Kraft.

[3] Das daraus basierende Positionspapier „Bundesländerübergreifende Erziehungshilfen wurde (bedingt durch die COVID-Pandemie erst) von der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferentinnen und -referenten am 22. Oktober 2021 angenommen und zuletzt von der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferentinnen und -referenten am **9. Oktober 2026** aktualisiert.

Die fallführende Behörde soll es nicht in der Hand haben, den Fall „nach Belieben“ an ein anderes Bundesland abzutreten, daher soll die Zuständigkeit bei einer Erziehungshilfe grundsätzlich aufrecht bleiben. Dies dient – im Interesse des Kinderschutzes – auch dazu Betreuungslücken bei Wohnsitzwechsel hintanzuhalten.

Auch bei den Erziehungshilfen gibt es aber trotzdem einen Punkt, ab dem es keinen Sinn macht, wenn die Zuständigkeit im Bundesland verbleibt (weil zum Beispiel gesamtes Familiensystem übersiedelt), daher: Wechsel der Zuständigkeit bei wichtigen Gründen.

8.2.2 Eckpositionen – Gemeinsames Verständnis

Innerhalb der Erziehungshilfen erfolgt in § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 kein dogmatischer Unterschied in der Betrachtung der Erziehungshilfen. Die Bestimmung unterscheidet weder zwischen Unterstützung der Erziehung und voller Erziehung noch innerhalb der vollen Erziehung in ein solche bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen.

In der Praxis werden die wichtigen Gründe bei der Unterstützung der Erziehung freilich zu differenzierten Ergebnissen führen (idR. Übergang der Zuständigkeit unter Vermeidung von Betreuungslücken). Weiters muss es sich in den betroffenen Bundesländern um eine nach dem jeweiligen Landesrecht begründete bzw. begründbare Erziehungshilfe handeln.[4]

8.2.2.1 Die Systematik des § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013

Die Logik des § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 lässt sich wie folgt darstellen:

- Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder (tatsächlichen) Aufenthalts geht die Zuständigkeit an einen anderen Kinder- und Jugendhilfeträger (im Inland) über (= Grundregel).
- Kein Zuständigkeitswechsel tritt ein, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland aufhalten, d.h. bei einem Wechsel (des Hauptwohnsitzes) im Rahmen einer Erziehungshilfe", wechselt die Zuständigkeit jedoch nicht (= Ausnahme).
- Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes "im Rahmen einer Erziehungshilfe" - und dem Vorliegen wichtiger Gründe für einen Wechsel der Zuständigkeit - wechselt die Zuständigkeit ausnahmsweise doch, und zwar dorthin, wo nun der (Haupt)Wohnsitz bzw. Aufenthalt ist (= Gegenausnahme).

8.2.2.2 „Im Rahmen von“ - Aufrechte Erziehungshilfen

Wenn eine Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland begründet wird oder im Rahmen einer aufrechten Erziehungshilfe eine (weitere) Betreuung in einem anderen Bundesland erfolgt (zum Beispiel Pflegeeltern übersiedeln, Hauptwohnsitz des Kindes/Jugendlichen ändert sich durch Übersiedelung eines Elternteils), so bleibt grundsätzlich der KJHT zuständig, der die Erziehungshilfe begründet hat (= Ausnahme im obigen Sinn), außer es liegen wichtige Gründe vor (= Gegenausnahme im obigen Sinn).

Wenn die Obsorge vom Gericht an den/einen KJHT in einem anderen Bundesland übertragen wird, kommt es zu einem Zuständigkeitswechsel, ohne dass es eines wichtigen Grundes bedarf. Wobei dies von Bundesländern nicht angeregt wird.

Bei einer Veränderung des Wohnsitzes des Kindes bzw. der Familie bei aufrechter Erziehungshilfe ist stets (wenngleich auch implizit) die Entscheidung zu treffen, ob die

[4] Hilfen, die nach dem jeweiligen Landesrecht keine Erziehungshilfen darstellen, sind nach den einschlägigen Bestimmungen (Gesundheits- oder Sozialhilferecht) zu beurteilen und nicht Gegenstand dieser Regelung.

Erziehungshilfe (in der aktuellen Form) aufrecht bleibt (dann erfolgt der Wechsel im Rahmen der Erziehungshilfe) oder zu beenden ist.

8.2.2.3 Kostentragung

Die Kostentragung folgt der Fallführung.

8.3 Wichtige Gründe – Entscheidungsfaktoren und Definition

In allen Fallkonstellationen zeigt sich, dass insbesondere folgende Fragestellungen für die Beurteilung maßgeblich sind:

- Qualität der Beziehungen zum Herkunftssystem (idR. Eltern),
- Dauer des Um- bzw. Nachzuges (des relevanten Herkunftssystems) bzw. Wegzug des Betreuungssystems,
- Hauptwohnsitz des Kindes (Meldung nicht alleinig, aber unter Umständen für die Leistung ausschlaggebend)
- Betreuungskontinuität bei laufenden Obsorgeverfahren, sowie die Frage, ob
- Faktoren im unmittelbaren Umfeld des/der betreuten Kindes/Jugendlichen einen Zuständigkeitswechsel verhindern.

Durch das Übereinkommen der Bundesländer auf diese Grundsätze ist eine ausreichende Sicherheit in der Beurteilung von Zuständigkeitsfragen bei bundesländerübergreifenden Erziehungshilfen gegeben.

8.3.1 Standard: klare Regeln

Bei bundesländerübergreifenden Erziehungshilfen bestimmen klare Regeln über die Zuständigkeit.

8.4 Verfahren bei unterschiedlicher Interpretation der Zuständigkeit

Im Rahmen einer AG der ARGE KJH im Jahr 2023 wurde die Möglichkeit der Anrufung einer Schlichtungsstelle für den Fall des Auftretens eines Konfliktes bezüglich Zuständigkeit und damit Kostentragungsverpflichtung zwischen zwei oder mehr Bundesländern (bzw. Kostenträgern in den Bundesländern) geschaffen.

8.5 Besonderheiten bei bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen

Bundesländerübergreifende Pflegeverhältnisse entstehen, wenn Pflegepersonen in einem anderen Bundesland als dem das Pflegeverhältnis initiierenden Bundeslandes leben oder wenn sie mit dem Pflegekind in ein anderes Bundesland übersiedeln. Diese Konstellationen stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor besondere Herausforderungen hinsichtlich Zuständigkeit, Kostentragung und fachlicher Begleitung.

Siehe dazu den Standard für bundesländerübergreifende Erziehungshilfen unter Punkte 8.1. bis 8.4.

8.5.1 Pflegekindergeld/Pflegeelterngeld bei bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen

Das Pflegekindergeld/Pflegeelterngeld richtet sich nach dem Richtsatz des Bundeslandes, in dem die Pflegepersonen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben – also des Bundeslandes, in dem das Pflegekind betreut ist. Dieses Prinzip gilt auch bei Übersiedlung der Pflegepersonen in ein anderes Bundesland.

8.5.1.1 Standard: Fallführung und Kostentragung

Das Bundesland, welches die Erziehungshilfe begründet hat, bleibt auch dann fallführend und Kostenträger, wenn es die Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland begründet hat.

Ein Wechsel der Zuständigkeit und der Kostentragung tritt nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ein

8.5.2 Standard: Möglichkeit zur Anrufung der Schlichtungsstelle

Bei unterschiedlicher Interpretation der Zuständigkeit kann eine bei der ARGE KJH eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden.

8.5.3 Standard: Höhe des Pflegekindergeldes/Pflegeelterngeldes

Bei bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen richtet sich die Höhe des Pflegekindergeldes/Pflegeelterngeldes (inkl. allfälliger Zusatzleistungen) nach den Regeln des Bundeslandes, in dem die Pflegepersonen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.